#### **Bekanntmachung**

Die Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 22.02.2018 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 01.02.2018
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion Vorlage: AN 0098/2017
- 4.2 Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Hansestadt

Stralsund

Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel

Vorlage: AN 0099/2017

5 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen-keine
- 8 Verschiedenes

#### Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Hendrik Lastovka Vorsitz



#### Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

#### Niederschrift

der 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 01.02.2018

Beginn: 17:00 Uhr Ende 17:45 Uhr

Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

#### Anwesend:

#### Vorsitzende/r

Herr Hendrik Lastovka

#### stellv. Vorsitzende/r

Herr Thomas Haack Herr Thomas Lewing

#### Mitglieder

Herr Prof. Dr. Rupert Eilsberger

Herr Jan Gottschling

Herr André Meißner

Herr Stefan Nachtwey

Herr Jürgen Suhr

Herr Peter van Slooten

#### Protokollführer

Frau Constanze Schütt

#### von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Frau Stefanie Schmidt

#### <u>Gäste</u>

Herr Benjamin Fischer

Frau Kerstin Jagusch

Herr Peter Mühle

Herr Carsten Schwarzlose

#### Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift der 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 04.01.2018
- **3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- **4.1** Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion Vorlage: AN 0098/2017
- **4.2** Ostseeküstenradweg von Stralsund über Sundhagen nach Greifswald
  - Vorlage: ZU 0057/2014
- **4.3** Sachstand Orgelsanierung St. Jakobi
- **5** Verschiedenes
- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

#### Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

#### zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

## zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 04.01.2018

Die Niederschrift der 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 04.01.2018 wird ohne Änderungen/ Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

- zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

#### zu 4.1 Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0098/2017

Herr Bogusch bittet darum, das Thema auf die Tagesordnung der Sitzung am 22.02.2018 zu verschieben.

## zu 4.2 Ostseeküstenradweg von Stralsund über Sundhagen nach Greifswald Vorlage: ZU 0057/2014

Herr Bogusch informiert über den Sachstand.

Die Variante "Brandshäger Straße" wird weiter verfolgt. Der Ausbau des Ostseeküstenradweges an der Brandshäger Straße bis nach Brandshagen ist zum Teil schwierig, da zum einen das Pflaster der Straße unter Denkmalschutz steht und zum anderen haben die Bäume entlang der Straße Alleenschutz. Weiterhin schließt sich ein Trinkwasserschutzgebiet an.

Das Straßenbauamt ist im Besitz einer vor Jahren beauftragten Vorplanung, aus der verschiedene Varianten der Radwegführung hervorgehen. Im Ergebnis befindet sich ein Radweg neben der Straße, in Richtung Strelasund gelegen. Allerdings muss weit von den Bäumen abgerückt werden, um die Wurzeln nicht zu beschädigen, so dass der Radweg nicht mehr innerhalb des Straßengrundstückes, sondern auf den angrenzenden Ackerflächen liegen würde. Dies hätte einen entsprechenden Grunderwerb zur Folge. Die Gemeinde Sund-

hagen kann die Kosten des Grunderwerbs nicht tragen. Hinzu kommt, dass der Grunderwerb nicht förderfähig ist.

Aus den Gesprächen mit dem Landrat in Anwesenheit der unteren Naturschutz – und Denkmalbehörde geht hervor, dass hinsichtlich des Denkmalschutzes ein asphaltierter Streifen am Rand der Straße Zustimmung finden kann. Deshalb ist die Variante "Brandshäger Straße" vorgesehen.

Des Weiteren teilt Herr Bogusch mit, dass bei der Vergabe der Planungs- und Bauleistungen stets die Gesamtkosten des Projektes "Ausbau eines Radweges von Stralsund bis nach Greifswald" herangezogen werden, so dass die Ausschreibungen europaweit stattfinden müssen.

Um das Verfahren einfacher zu gestalten, verfolgt die Hansestadt Stralsund das Projekt mit der Gemeinde Sundhagen weiter. Gemeinsam wird ein Planungsbüro für die Vorplanung des gesamten Abschnittes vom Teschenhäger Weg bis nach Brandshagen beauftragt. Inbegriffen ist eine Kostenvereinbarung, die eine Aufteilung der Kosten anteilig der Streckenlänge vorsieht.

Zusammenfassend äußert Herr Bogusch, dass die Hansestadt Stralsund in den nächsten Tagen mit der Zustimmung der Gemeinde Sundhagen rechnet. Im ersten Schritt wird eine Vorplanung, die bis zu einem bestimmten Auftragsvolumen unter beschränkter Ausschreibung laufen kann, beauftragt. Aus der Vorplanung geht eine konkrete Kostenschätzung hervor, so dass der Fördermittelantrag für die Planung und den Bau des Ostseeküstenradweges eingereicht werden kann.

Bei dem Verfahren der europaweiten Ausschreibung ist auch die fachliche Unterstützung durch ein Planungsbüro in Form eines eigenen Fördermittelantrages förderfähig.

Herr Suhr dankt Herrn Bogusch für die Informationen und fragt, wann die Umsetzung erfolgen soll. Im Anschluss an den Teilabschnitt des Radweges haben andere betroffene Gemeinden u.a. erhebliche Schwierigkeiten mit dem Grunderwerb und der Mittelbereitstellung. Er erkundigt sich, ob dennoch mit einer Fortsetzung des Projektes zu rechnen ist. Herr Bogusch kann kein verlässliches Datum nennen. Die Kosten für den Bau sind im nächsten Jahr eingestellt, allerdings ist der Baubeginn im Jahr 2019 fraglich. Bezüglich der Weiterführung des Ostseeradweges ist bekannt, dass die Gemeinde Sundhagen einen Radweg entlang der Küste Richtung Marina Neuhof in Betracht zieht. Dies scheint inzwischen in Frage gestellt, da erhebliche Küstenabbrüche zu verzeichnen sind.

Herr Prof. Dr. Eilsberger fragt, wo die Fördermittel beantragt werden. Herr Bogusch sagt, dass die Anträge zum Landesförderinstitut geschickt und die Fördermittel vom Wirtschaftsministerium ausgereicht werden.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen. Der Ausschussvorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

#### zu 4.3 Sachstand Orgelsanierung St. Jakobi

Frau Jagusch findet zusammenfassende Worte zum Sachstand "Orgelsanierung St. Jakobi".

Die Restaurierungen am Gehäuse und auch am Instrument sind gut vorangeschritten. Infolge der Öffentlichkeitsveranstaltung im September 2017 ist durch Herrn Wegscheider, beauftragter Orgelbauer, eine Bestandsaufnahme für eine detaillierte Werkstattplanung erfolgt. Im Ergebnis dessen steht der Fund eines weiteren Teils aus der mehmelschen Zeit. Es handelt sich um das Register "Posaune 32" mit entsprechendem Blasebalg, das trotz vorhandener Schwierigkeiten und zusätzlicher Kosten in das Konzept integriert wird.

Der Antrag beim Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege ist präzisiert und um die Kosten erhöht, eine 50%ige Förderung für alle restaurierbaren Teile der Orgel und weitere 50% Bezuschussung durch die Herbert-Ewe-Stiftung sind gegeben. Somit sind die derzeitigen Gesamtkosten in Höhe von 2,26 Mio. Euro ausbilanziert, 1 Mio. Euro aus dem Haushalt und eine weitere Mio. Euro aus den Bundesmitteln für Kultur und Medien.

Weiterhin erwähnt Frau Jagusch den Fund einer Malerei und statische Probleme, die noch zu lösen sind. Die Öffnung eines Deckenbalkens unterhalb der Empore ermöglicht es, weitere Untersuchungen vorzunehmen.

Die Arbeiten finden momentan in den jeweiligen Werkstätten des Restaurierungsateliers "Püschner" und der Orgelwerkstatt "Wegscheider" statt, aber derzeit nicht direkt an der Orgel. Das soll aller Voraussicht nach ab März 2018 wieder geschehen, wobei im ersten Jahr noch überwiegend in den Werkstätten gearbeitet wird.

Frau Jagusch informiert darüber, dass im Frühjahr 2018 eine weitere Informationsveranstaltung organisiert wird.

Herr Schwarzlose schafft mit der Präsentation aus der letzten Öffentlichkeitsveranstaltung am 04.12.2017 Einblick in den Fortgang der Arbeiten. Die Präsentation beinhaltet eine Vielzahl an Bildern, die näher erläutert werden und an die Worte von Frau Jagusch anknüpfen.

Herr Schwarzlose erinnert an die zwei wesentlichen Aufgaben, zum einen an die Wiederherstellung und tatsächliche Restaurierung des Prospektes von 1741 und zum anderen an die Wiederherstellung eines Orgelwerkes unter Einbezug der verwendbaren Teile der drei Orgelbaumeister.

Im Hinblick auf die Restaurierung sind die Vorarbeiten in der Orgel weitestgehend erledigt. Im Ergebnis steht u.a. der auffällige Befund an Wand- und Deckenmalereien aus den Anfängen des 18. Jahrhunderts. Diese sind nach einer Reinigung und Festigung sehr gut sichtbar und werden akribisch erhalten. Des Weiteren ist bei der Demontage des "Mehmelschen Spieltisches" eine bläuliche Farbfassung, eine Besonderheit, zum Vorschein gekommen, die im norddeutschen Raum äußerst selten ist.

Bei der derzeitigen Werkstattarbeit geht es u.a. darum, die einzelnen Figuren der Orgel zu sichten. Einzelteile, die in kleinen Puzzleteilen vorliegen, werden dokumentiert und entsprechend zugeordnet. Fehlende Teile werden mit Hilfe von Recherchen, teilweise durch Bildrecherchen nachgeformt und ergänzt, so dass das Originalbild im Umfang erhalten bleibt. Der Orgelbauer ist mit der eigentlichen Entkernung und Bergung der vorhandenen Teile in der Orgel fertig und fertigt in der Werkstatt das Konzept für das neue Instrument. Allerdings gibt es noch Abstimmungsbedarf mit dem Statiker, der andere Ideen aufzeigt.

Herr Schwarzlose teilt weiter mit, dass unterhalb der Orgel historische, sehr tragfähige Eichenbalken, die weit in das Mauerwerk reichen, zum Vorschein gekommen sind. Auch diese enthalten Bemalungen, die gefestigt, geborgen und bewertet werden müssen.

Das letzte Bild der Präsentation zeigt das derzeitige äußere Erscheinungsbild der Orgel. Die ersten Reinigungs- und auch Festigungsphasen sind vollzogen. Unterhalb der geschlossenen Verkleidung existieren solide Tragwerke, auf denen sich aufbauen lässt.

Herr Prof. Dr. Eilsberger sagt, dass die Herbert-Ewe-Stiftung auf den Erhalt des Namens "Mehmel" plädiert. Auf dessen Namen sind alle Spenden eingegangen, er gilt als einziger Stralsunder Orgelbauer und weiterhin finden viele Bestandteile aus seiner Zeit Anwendung.

Herr Schwarzlose verdeutlicht, dass es sich hierbei nicht direkt um eine Rekonstruktion oder gar Restaurierung einer "Mehmel Orgel" handelt. Der Orgelbauer "Mehmel" spielt, neben

Richter und Marx, eine große Rolle in der Geschichte dieser Orgel und die verwendbaren Bestandteile sind im neuen Werk wiederzufinden.

Herr van Slooten fragt, ob ein Kollektiv bezüglich der Namensfindung zusammenarbeitet und erkundigt sich im Zuge dessen über die mögliche Einbringung der Bürgerschaft.

Herr Schwarzlose gibt bekannt, dass kein offiziell eingesetztes Gremium eine Namensfindung betreibt. Der jetzige Orgelbauer ist inzwischen ein möglicher Namenskandidat, aber es gibt mit "Jakobi Orgel", benannt nach der Kirche, auch andere, denkbare Möglichkeiten. Seiner Meinung nach wird sowohl der neue Name als auch das neugeschaffene Prospekt im historischen Kunstwerk stets Erklärungsbedarf auslösen.

Herr van Slooten betont, dass der Prozess der Namensfindung angestoßen werden muss, da dies zum Konzept und zur Vermarktung gehört.

Herr Lewing fragt, ob der Orgelbau, bezogen auf die verschiedenen Generationen, einzigartig ist.

Herr Schwarzlose geht auf die Entwicklung und Erweiterung einer Orgel ein. Das der Gesamtbau einer Orgel durch einen Orgelbauer geschaffen wird, ist eher selten. Der Orgelbauer "Mehmel" ist beispielsweise auch Bestandteil der beiden anderen Großorgeln in Stralsund.

Herr Lastovka dankt für die Informationen und freut sich auf einen weiteren Besuch, sofern es Neuigkeiten im Hinblick auf die Orgelsanierung gibt.

Es gibt keinen weiteren Redebedarf. Somit entfallen die übrigen Tagesordnungspunkte und der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

#### zu 5 Verschiedenes

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

## zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Lastovka stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung.

gez. Hendrik Lastovka Vorsitzender gez. Constanze Schütt Protokollführung



Anträge Vorlage Nr.: AN 0098/2017 öffentlich

Titel: Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP Datum: 05.09.2017
Einreicher: Zabel, Ronald

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten in der Altstadt zu schaffen.

Begründung: Es besteht zusätzlicher Bedarf an Sitzmöglichkeiten in der Altstadt. Dies wurde unteranderem im Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung sowie in zahlreichen Gesprächen mit Gästen und insbesondere älteren Bürgern festgestellt.

Dr. Ronald Zabel CDU/FDP-Fraktion

Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister Büro des Präsidenten der Bürgerschaft/Gremiendienst

### Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 9.3

Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0098/2017

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des folgenden Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0663

Datum: 21.09.2017

Im Auftrag

Kuhn

Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister Büro des Präsidenten der Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.3 Änderungsantrag Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt

Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt: Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0662

Datum: 21.09.2017

Im Auftrag

Kuhn

## Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 21.09.2017

Zu TOP: 9.3

Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0098/2017

Herr Haack stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Außerdem beantragt Herr Haack die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Paul stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen 2017-VI-06-0662

Anschließend stellt Herr Paul den Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des folgenden Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0663

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Ely

Stralsund, 05.10.2017

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 01.02.2018

Zu TOP: 4.1

Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0098/2017

Herr Bogusch bittet darum, das Thema auf die Tagesordnung der Sitzung am 22.02.2018 zu verschieben.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 13.02.2018

Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sondersitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 02.11.2017

**Zu TOP: 3.1** 

Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0098/2017

Die durch den Rundgang gefundenen Möglichkeiten für weitere Sitzgelegenheiten in der Altstadt sollen nun von der Verwaltung geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt im Ausschuss vorgestellt werden.

Da kein weiterer Redebedarf zu dem Antrag besteht, schließt Herr Lastovka den Tagesordnungspunkt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 22.01.2018

# Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 05.10.2017

Zu TOP: 4.1

Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0098/2017

Herr Lastovka schlägt vor, dass die Mitglieder des Ausschusses gemeinsam mit Herrn Bogusch einen Altstadtrundgang machen, um Standorte für weitere Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter ausfindig zu machen.

Herr Bogusch bietet an, vorab eine Übersicht zur Verfügung zu stellen, in der sämtliche Papierkörbe in der Altstadt verzeichnet sind.

Herr Lastovka lässt über die Vorgehensweise abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 24.10.2017



Anträge Vorlage Nr.: AN 0099/2017 öffentlich

Titel: Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Hansestadt Stralsund

**Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel** 

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit Datum: 08.09.2017 Einreicher: Adomeit, Michael

Beratungsfolge	Termin	

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine rechtsgültige Verordnung bzw. Satzung für folgende Feuchtgebiete zu erarbeiten und zu erlassen:

- 1. Feuchtgebiet südlich der Deponie Devin
- 2. Feuchtgebiet westlich des Deviner Sees
- 3. Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen
- 4. Feuchtgebiet Andershöfer- u. Voigdehäger Teich
- 5. Feuchtgebiet Auflandeteich Feldstraße
- 6. Feuchtgebiet nördlich der Sparte "Frohes Schaffen"
- 7. Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees
- 8. Feuchtgebiet westlich von Grünhufe

#### Begründung:

Auf Grund der derzeitigen Bautätigkeit haben viele Stralsunder die Befürchtung, dass immer mehr Böden versiegelt werden und damit Lebensräume von Tieren und Pflanzen verschwinden!

Michael Adomeit Gerd Riedel

Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister Büro des Präsidenten der Bürgerschaft/Gremiendienst

### Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP: 9.5** 

Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel

Vorlage: AN 0099/2017

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des folgenden Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine rechtsgültige Verordnung bzw. Satzung für folgende Feuchtgebiete zu erarbeiten und zu erlassen:

- 1. Feuchtgebiet südlich der Deponie Devin
- 2. Feuchtgebiet westlich des Deviner Sees
- 3. Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen
- 4. Feuchtgebiet Andershöfer- u. Voigdehäger Teich
- 5. Feuchtgebiet Auflandeteich Feldstraße
- 6. Feuchtgebiet nördlich der Sparte "Frohes Schaffen"
- 7. Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees
- 8. Feuchtgebiet westlich von Grünhufe

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0665

Datum: 21.09.2017

Im Auftrag

Kuhn

## Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 21.09.2017

**Zu TOP: 9.5** 

Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel

Vorlage: AN 0099/2017

Herr Adomeit erläutert den Antrag und bittet um Zustimmung.

Herr Lastovka beantragt für die CDU/FDP Fraktion die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Paul stellt den Verweisungsantrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des folgenden Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine rechtsgültige Verordnung bzw. Satzung für folgende Feuchtgebiete zu erarbeiten und zu erlassen:

- 1. Feuchtgebiet südlich der Deponie Devin
- 2. Feuchtgebiet westlich des Deviner Sees
- 3. Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen
- 4. Feuchtgebiet Andershöfer- u. Voigdehäger Teich
- 5. Feuchtgebiet Auflandeteich Feldstraße
- 6. Feuchtgebiet nördlich der Sparte "Frohes Schaffen"
- 7. Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees
- 8. Feuchtgebiet westlich von Grünhufe

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0665

für die Richtigkeit der Angaben: Gez. i.A. Ely

Stralsund, 10.10.2017



## Hansestadi Stralsund

Schulzgebietsausweisung für fünf Biotopkomplexe in der Hansestadt Stralsund

Regionalplanung

Unsweitplanung

Landschaltsarchilektur

Landschaltsökologie

Wasserbau

**Immissionsschutz** 

Projekt-Nr.:

15452-00

Ferligstellung:

März 2006

Geschältsführer: Dipl.-Geogd Synke Ahlmeyer

UmweltPlan GrabH Stralsund info@unwellplande www.umwellplan.do

Sitz Hansestadt Stratsund Tribsect Damin 2

16437 Strafsund

Tel. 4-49.36 31,/61 08-0 Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow Speichlenstraße 1b 18273 Güztrow

Tel. +-19 38 43/46 45-0 Fex +49 38 43/46 45-29

Geschältstührer

Dipt.-Geogr. S. Animeyer Olpt.-log. K. Friedenberg Dipl.-Phys. R. Horenburg

Oualitätsmanagement

Zenitzien nach: OPN EN 9001:2000 TUY CERT Nr. D1 100 010689

Bearbeiter:

#### Inhaltsverzeichnis

1	Anl	ass und Aufgabenstellung1
2	Sch Bru	urtzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Feuchtgebiet Langendorfer
	2.1	Kurzcharakteristik des Gebietes
	2.2	Schulzzweck4
	2,3	Erhaltungs- und Entwicklungsziele
	2.4	Regelung von Schutzmaßnahmen
3	Eige "And	entumsverhältnisse der potenziellen Schutzgebiete "Langendorfer Bruch" und fershöfer und Vogdehäger Teiche"
4	Rec Ges	htliche Gründlagen zur Auswelsung von Landschaftsschutzgebieten und shützten Landschaftsbestandteilen
5	Ausi	wahl der geeigneten Schutzkategorie
	5.1	Methodisches Vorgehen
	5.2	Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees
	5.3	Feuchtgebiet Andershöfer und Volgdehäger Telche
	5.4	Teichgeblet Wiesenmoor
	5.5	Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen
	5.6	Feuchtgebiet Langendorfer Bruch
3	Quel	lenverzeichnis21

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eigentümerverzeichnis des Feuchigebietes Langendorfer Bruch
Tabelle 2:	Eigentümerverzeichnis des Feuchlgebietes Andershöfer und Voigdehäger Teiche
Tabelle 3	Gegenüberstellung der Schutzkategorien "Landschaftsschutzgebiet" und "Geschützter Landschaftsbestandteil"12
Tabelle 4:	Empfohlene Schutzkategorie - Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees14
Tabelle 5;	Empföhlene Schutzkategorie - Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Telche15
Tabelle 6:	Empfohlene Schutzkategorie - Teichgebiet Wiesenmoor
Tabelle 7:	Empfohlene Schutzkategorie - Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen18
Tabelle 8:	Empfohlene Schutzkategorie - Feuchtgebiet Langendorfer Bruch
Abbildung	sverzeichnis
Abbildung 1	Grenzen des potenziellen Schutzgebietes "Langendorfer Bruch"

#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpornnern (LNatG M-V) eröffnet gemäß § 21 LNatG M-V die Möglichkeit, Teile von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung u.a. zum Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) zu erklären. Das Verfahren für die Unterschutzstellung ist im § 30 LNatG M-V geregelt.

Die Hansestadt Stralsund sieht auf Grundlage des § 21 LNatG M-V vor, folgende Bereiche als Schutzgebiete auszuweisen und sie somit dauerhaft zu sichern:

- Feuchtgebiet n\u00f6rdlich des P\u00fctter Sees
- Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche
- Teichgebiet Wiesenmoor
- Feuchtgebiet n\u00f6rdlich Teschenhagen
- Feuchtgebiet Langendorfer Bruch

In Vorbereitung der Schutzgebietsauweisung wurden für die Feuchtgebiete nördlich des Pütter Sees, Andershofer und Volgdehäger Teiche, nördlich Teschenhagen und für das Teichgebiet Wiesenmoor bereits landschaftsökologische Studien erarbeitet. Sie bilden die naturschutzfächliche Grundlage für die Unterschutzstellung, indem Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Vorschläge für die Festlegung der Gebietsgrenzen erarbeitet wurden. Für das Feuchtgebiet Langendorfer Bruch liegt derzeit eine Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Stralsund V. BA Teilabschnitt V.2 vor.

Die Aufgabe der vorliegenden Studie besteht zum einen darin, in Anpassung an die oben genannten landschaftsökologischen Untersuchungen für das Feuchtgebiet Langendorfer Bruch

- den Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die Schutzgebietsgrenzen festzulegen sowie
- die von der Schutzgebietsausweisung betroffenen Flurstücke und die Eigentumsverhältnisse festzustellen

Flurstücke und Eigentumsverhältnisse sind auch für das Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Telche zu ermitteln.

Aufgrund der landschaftsökologischen Charakteristik der fünf Biotopkomplexe sowie der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist im zweiten Teil der Studie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die geeignete Schutzkategorie auszuwählen und zu begründen.



### 2 Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Feuchtgebiet Langendorfer Bruch

#### Kurzcharakteristik des Gebietes

Das Langendorfer Bruch ist ein von intensiv genutztern Ackerland sowie einer Kleingartenanlage umgebener, strukturreicher Moorkomplex (vgl. Abbildung 1). Es ist durch eine Vielzahl natumah und charakteristisch ausgeprägter Röhrichte und Seggenriede sowie-Weidengebüsche gekennzeichnet. Hervorhebenswert ist vor allem ein ausgedehntes, vitales Rispenseggenried mit mächtigen Seggen-Bulten.

Im Zentrum des Biotopkomplexes befindet sich als Besonderheit ein kleines mesotrophsaures Zwischenmoor, das aus hydrologischer Sicht als Kesselmoor einzustufen ist. Die geringe vertikale Ausdehnung der Torfmoosdecke von 0,2 m weist darauf hin, dass die sedentäre Entwicklungsphase noch nicht sehr lange andauert. Dominierender Blotoptyp des Kesselmoores ist das Gehölz-/ Gebüsch-Stadium der Sauer-Zwischenmoore. in zusammenhängenden gehölzfreien Abschnitten tritt das Torfmoos-Seggenried auf. Den Randsumpf bilden in erster Linie Sumpffarn-Ohrweidengebüsche.

Trotz erheblicher anthropogener Veränderungen seines Einzugsgebietes ist das Moor ganzjährig voll mit Wasser gesättigt. Bislang findet keine nennenswerte Durchlüftung des Torrkörpers statt, so dass das Wasserregime als naturnah einzustufen ist. Lediglich im östlichen Teil ist bei Entwässerungstiefen von ca. 25 bis 45 cm in der Vegetationsperiode eine mäßige anthropogene Überformung des Moorwasserhaushaltes erkennbar.

An den ökologisch wertvöllen Standort grenzt im Süden eine Kleingartenanlage, wobei sich zwischen Moor und Kleingärten ein z.T. schmaler, stark eutrophierter und ruderalisierter Gehölzsaum befindet. Massive Ablagerungen von Gartenabfällen, Bauschutt und anderem Unrat, die weit in diesen Gehölzsaum hineinreichen, bilden eine emstzunehmende Gefahr für das mesotroph-saure Moor.

Ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotenzial resultiert auch aus einer weiteren, möglichen Verringerung des Wassereinzugsgebietes sowie einer Erhöhung der Wasserenfnahme durch die Nutzer der Kleingartenanlage.

Nördlich, östlich und westlich grenzt intensiv genutztes Ackerland an den Niederungsrand. Eine Pufferzone ist nicht vorhänden, so dass Nähr- und Schadsloffe nahezu ungehindert in das Feuchtgebiet eingetragen werden.



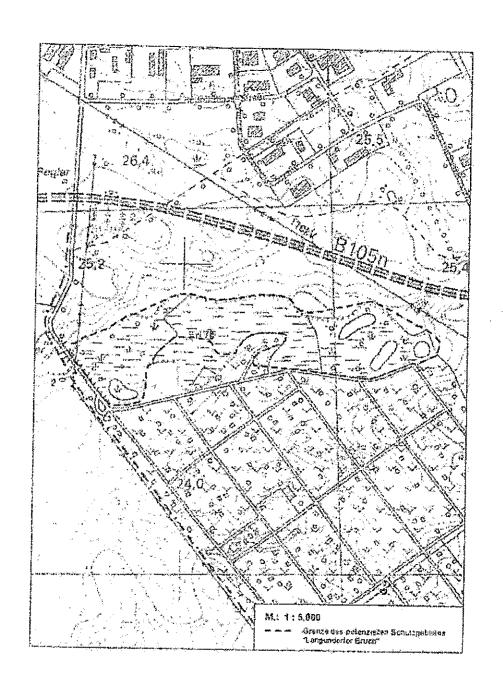


Abbildung 1: Grenzen des potenziellen Schutzgebietes "Langendorfer Bruch"



#### 2.2 Schutzzweck

Die Bestandsanalyse des Biotopkomplexes "Langendorfer Bruch" hat ergeben, dass es sich um einen Standort handelt, der sewohl aus naturräumlicher Sicht als auch aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes unbedingt als erhaltenswert und schutzwürdig einzustufen ist. Die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung resultiert zum einen aus dem hohen naturschutzfachlichen Wert, zum anderen aus den Belastungen und möglichen Beeinträchtigungen, die vor allem von der unmittelbar angrenzenden Kleingartenanlage ausgehen, aber auch aus diffusen Stoffeinträgen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung resultieren. Der Zweck der Unterschutzstellung lässt sich daher folgendermaßen formulieren:

- 1. Erhaltung eines intakten, natumahen, mesotroph-sauren Zwischenmoores sowie des angrenzenden eutrophen Randsumpfes
- 2. Erhaltung der charakteristischen Vegetation subhydrischer und sumpfiger Standorte
- 3. Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedröhte, an die extremen Standortverhältnisse angepasste Tierarten
- 4. Abwehr bzw. Reduzierung schädlicher Einwirkungen wie Nährstoffeinträge, Verkleinerung des Wassereinzugsgebietes und Entwässerung

### Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Nachfolgend werden für die Schutzgüter Klima, Boden/ Relief, Wasser, Biotope/ Vegetation, Fauna sowie Landschaftsbild im Bereich des Moorkomplexes "Langendorfer Bruch" die Erhaltungs- und Entwicklungsziele festgelegt:

#### Klima

- Erhaltung und Entwicklung der Klima- und Luftregulationsfunktion der Niederung im stadtnahen Umland von Stralsund
- Bindung klimarelevanter Stoffe in wachsenden Torfen
- Kühlung der bodennahen Luftschicht durch Anfeuchtung über wassergesättigten Moorarealen und Kleingewässern

#### Boden/ Relief

- Erhaltung torfbildender Moorareale
- Initlierung des Torfwachstums in bislang torfzehrenden bzw. nichttorfbildenden Arealen insbesondere im östlichen Teil des Biotopkomplexes "Langendorfer Bruch"
- Akkumulation von Nährstoffen in wachsenden Torfen
- Erhaltung der mesotroph-sauren Nährstoffverhältnisse im Zentrum des Moores

- Erhaltung und Entwicklung schwach eutropher Verhältnisse im übrigen Teil des Moorés
- Erhaltung des natürlichen Reliefs in der Niederung

#### Wasser

- Erhaltung subhydrischer und sumpfiger Moorareale zur Sicherstellung des Torfwachstums
- Entwicklung bislang etwas stärker entwässerter Moorbereiche zu ständig wassergesättigten Standorten, wobei eine großflächige Überstauung der mesotroph-sauren und schwach eutrophen Bereiche mit nährstoffreichem Fremdwasser jedoch unbedingt zu vermeiden ist
- Erhaltung der naturnahen Kleingewässer

#### Biotope/ Vegetation

- Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Vegetation des mesotroph-sauren Zwischenmoores
- sukzessive Entwicklung nicht torfbildender R\u00f6hrichte sowie Hochstaudenfluren feuchter Moor- und Sumpfstandorte im \u00f6stlichen Teil des Biotopkomplexes zu torfbildenden Vegetafionsstrukturen
- Reduzierung des Bestandes an Moorgehölzen zugunsten torfbildender Seggenriede

#### Fauna

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für Amphiblen, Insbesondere der Kleingewässer als Lalchplätze sowie der Gehölze und Hochstaudenfluren als Sommerlebens- und Überwinterungsräume
- Erhalt und Entwicklung der Lebensbedingungen von Vogelarten der Feuchtlebensräume, Insbesondere von Sumpfrohrsänger, Rohrämmer, Teichrohrsänger, Blessralle und Teichralle
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere für an mesotroph-saure, subhydrische Standortverhältnisse angepasste Wirbellose

#### Landschaftsbild

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Landschaftsbestandteils in einem intensiv genutzten stadtnahen Landschaftsräum
- Minderung von Landschaftsbeeinträchtigungen durch Abjagerung von Gartenabfällen, Bauschott, Hausmüll im Randbereich des Moorkomplexes



#### 2.4 Regelung von Schutzmaßnahmen

Schutzzweck sowie Erhaltungs- und Entwicklungsziele erfordem eine Reihe von Schutzmaßnahmen und Festlegungen, die mit der Schutzverordnung geregelt werden sollen. Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Folgende Schutzmaßnahmen und Festlegungen sind darüber hinaus zu beachten:

- Verhindern des Absinkens des Wasserstandes: Alle Maßnahmen, die zum Absinken des Grundwasserstandes im Moorkomplex "Langendorfer Bruch" führen, müssen verhindert werden. Eine weitere Verkleinerung des Wassereinzugsgebietes durch baufliche Veränderungen ist unbedingt zu vermeiden. Die genehmigungsfreie Entnahme von 2.000 m3 aus dem Oberflächenwasser des Moorkomplexes durch die unmittelbar angrenzende Kleingartenanlage "Frohes Schaffen" darf nicht erhöht werden. Zur Optimierung des Wasserregimes sollte der Wasserstand im schwach entwässerten, östlichen Teil des Feuchtgebietes um maximal 0,3 m angehoben werden. Dazu ist das vorhandene Einlaufbauwerk der Rohrleitung zum Graben 3/2 entsprechend nachzurüsten bzw. zu erneuem. Höhere Stauziele sind jedoch nicht anzustreben, da sie zu einer grundlegenden Änderung der Strömungsverhältnisse im Moor führen könnten. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass nährstoffreiches Wasser auch in den mesetrophen Bereich gelangt, was jedoch in jedem Fall auszuschließen
- Lagerung von Gartenabfällen, Schuff, Hausmüll und anderem Unrat: Um das Moor vor Stoffeinträgen zu schützen ist die Ablagerung von Gartenabfällen, Schutt, Hausmüll und anderem Unrat zu verhindern. Des Weiteren ist Kleintierhaltung, Düngung, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, das Parken von Autos, des Einbringen von Pflanzen und Tieren sowie die Errichtung baulicher Anfagen im Übergangsbereich zwischen Kleingartenanlage sowie Moorkomplex zu unterlassen. Es wird empfohlen, zur Abgrenzung der Gartenanlage einen Zaun zu setzen.
- Anlage eines Pufferstreifens: Zwischen intensiv genutztem Acker und Moorkomplex "Langendorfer Bruch" ist ein mindestens 10 m breiter Pufferstreifen anzulegen, so dass der durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bedingte, diffuse Stoffeintrag deutlich reduziert wird.

Welterhin ist innerhalb des Moorkomplexes Folgendes nicht zuzulassen:

- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Aufspülungen vorzunehmen
- Wege anzulegen oder Leitungen jeglicher Art zu verlegen
- baullche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten
- Herbizide, Insektizide oder Düngemittel anzuwenden

 den Moorkomplex zu betreten, Pflanzen oder Tiere zu entnehmen oder einzubringen, zu zelten, zu lagern und offenes Peuer zu entzünden, Hunde frei herumlaufen zu lassen

Ausnahmen und Befreiungen sind in einer Schutzgebietsverordnung zu regeln.

# 3 Eigentumsverhältnisse der potenziellen Schutzgebiete "Langendorfer Bruch" und "Andershofer und Vogdehäger Teiche"

Die Eigentumsverhältnisse der beiden potenziellen Schutzgebiet wurden unter Mitwirkung des Kataster- und Liegenschaftsamtes der Hansesstadt Stralsund so weit wie möglich ermittelt. Das Eigentümerverzeichnis ist in den folgenden Tabellen dargestellt:

Tabelle 1: Eigentürmerverzeichnis des Feuchtgebietes Langendorfer Bruch

Gemarkung Grünhule/ Flur 2		
Flurstück	ück Eigentümer	
G	Land Mecklenburg-Vorpommern über Landgesellschaft M-V mbH, Lindenallae 2, 19067 Leezen	
8	Bundesrepublik Dautschland (Bundestinanzverwaltung) über Bundesanstalt für Immobillenauf- gaben, Kopernikusstr. 1ä, 18057 Rostock	
9	Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) über Bundesanstalt für immobilienaufgaben, Kopernikusstr. 1a. 18057 Rostock	

Tabelle 2: Eigenfürmerverzeichnis des Feuchtgebietes Andershofer und Voigdehäger Teiche

	Gemarkung Stralsund/ Flur 43		^-1	
Flurstück	Eigentümer			
103	Hansestadt Stralaund; Alter Marki, 18439 Stralaund			
104	Hansestadt Stralsund: Alter Markt, 18439 Stralsund	<del>Mariya Musudhuu madadhuu muudi y</del> y	<del> </del>	ger "High ett "Jöhngbäus, gargani
105	Hansestadt Stralsund; After Markt, 18439 Stralsund			
106	Honedstadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
107	Hansestedt Streisund; Alter Markt, 18439 Streisund			**************************************
108	Hansesladt Stralsund; Aller Markt, 18439 Stralsund	<u> </u>	***************************************	**************************************
109	Hansestadt Strafsund; Älter Markt, 18439 Strafsund	,	·/ H. J. · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<del> </del>
110	Hansestadt Straisund; Alter Markt, 18439 Straisund	gan ganatara atawa (mata dakadatan tahun		randria de la companione



	Gemarkung Andersholf Flur 1
Flurstück	Cigentlinier
37/1	Koller, Bern, Dr. agr.; Koller, Anke, geb. Glaß; Greifswalder Chaussee 81d, 18439 Stralsund
37 <i>/</i> 3	Sundflor GmbH; Greifswalder Chaussee 61d, 18439 Stralsund
38/3	Barthel, Edith, geb. Richter, Lion-Feuchtwänger-Straße 57a, 18435 Stralsund
38/4	Krebs, Horst, Heideweg 10, 25576 Dageling
39	Hensastadi Stralsund; Alter Marki, 18439 Stralsund
40/8	Schulz, Günther, Schulz, Regina, geb. Fischer, Andershofer Ufer 7a, 18439 Stralsund
40/11	Kasch, Jürgen, Kasch, Gudrun, geb. Deigmennt Andershofer Ufer 3, 18439 Stratsund
40/17	Porsche, Margitta, geb. Kohn
40/ 18	Wilkowski, Sonjá; Andersholer Uler 5, 18439 Stralaund; Gburek, Jan, Kronswinkel 5, 19435 Stralaund
40/ 23	Rüge, Gabriele, geb. Ochybowski, Rüge Dellef: Andershofer Ufer 7, 18439 Stralsund
45	Buhl, Klaus, Buhl, Christel, geb. Hennigs, Andershofer Uler 19, 18439 Stralsund
46	Hehlke, Uwe; Andershofer Uler 21, 18439 Stratsund
47	May, Willi; Andershofer Ufer 23, 18439 Stralsund
48	Stanke, Regina, geb. Tegge, Stanke, Werner, Andershofer Ufer 25, 18439 Stralsund
49	Kulisch, Beltina, Kullsch, Hans-Jozchim; Andershofer Ufer 27, 18439 Stralsund
50/14	Hansestadt-Straisund; Alter Markt, 18439 Straisund
70/9	Rothe, Horst, Rothe, Katrin, geb. Molzahrı; Alte Gärtnerel 3, 18439 Sıralsund
125	Deutsche Bahn AG: Holzmarkistraße 17, 10179 Berlin
128	Drews, Anita, geb. Hofiensee, Rohde, Ingerborg, geb. Drews, Trester, Ursula, geb. Drews, Andershofer Dorfstraße 11, 18439 Stralsund; Müller, Gabriele, geb. Drews; Inselblick 4, 18439 Stralsund, Drews, Klaus-Dieter, Drews, Detter
129	Raabe, Holger, Reabe, Harlmul; Flöinerweg 13, 81479 München
130	Raabe, Holger, Raabe, Hartmut, Flötnerweg 13, 81479 München
131	Hansestadt Stralsund; Aller Markt, 18439 Stralsund
132	Hagen, Aurel Helmrich; Volgdehäger Weg 8; 18442 Wendorf
163	Eggert, Johannes: Wendorfer Weg 1, 18442 Neu Lüdershagen
155	Pudack, Jörg; Lagerstraße 3, 18435 Stralsund
158	Hagen, Ayrel Heinrich; Volgdehäger Weg 8; 18442 Wendorf



	Gemarkung Volgdehagen/ Flur 1	
Fluretück	Eigentliner	
44	Hansestadt Stralsund; Aller Markt, 18439 Stralsund	
45	Hansestadt Straisund; Alter Markt, 18439 Straisund	
46/1	Stöwesand, Hartmut, Stowesand, Roswitha, geb. Anders, Voigdehagen 9, 18439 Stratsund	
46/2	Stöwesand, Hartmut, Stöwesand, Roswitha, geb. Anders, Voigdehagen 9, 18439 Stralsund	
47	Henke, Norbert: Volgdchagen 12, 18439 Strafsund	
49	Hansesladt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
50/1	Hansestadt Stratsund; Alter Markt, 18439 Stratsund	
<b>5</b> 1	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
52	Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund	
53	Slöwesand, Harlmut; Stöwesand, Roswitha, geb. Anders, Voigdehagen 9, 18439 Stratsund	
54	Hansestadi Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
55	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
56	Hansestadt Stralsund; Aller Markt, 18439 Stralsund	
57	Hansesladt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
58	Deutsche Bahn AG; Holzmarkistraße 17, 10179 Berlin	
59	Hańsestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
60	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
61	Kirchengemeinde Volgdehagen	
62	Kirchengemeinde Volgdehagen	
63	Kirche Volgdehagen	
93	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	
94	Hansestadt Stralsund; Aller Markt, 18439 Stralsund	
95	Honsestadt Stratsund; Alter Markt, 18439 Stratsund	
99	Hansestadt Straisund; Aller Marki, 18439 Straisund	
101	Hansestadt Stralgund; Alter Morki, 18439 Stralsund	
102/1	Land Mecklenburg-Vorpommern über Landgesellschäft M-V mbH, Lindenallee 2, 19087 Leezen	
103/1	Hansestadt Stratsund; Alter Markt, 18439 Stratsund	
103/2	Land Mecklenburg-Vorpommem über Landgesellschaft M-V mbH, Lindenallee 2, 19067 Leezen	
104/2	Hansestadt Strafsund; Alter Marki, 18439 Strafsund	
105/1	Hansestadt Stralsund; Aller Merkt, 18439 Stralsund	
105/2	Hansestadt Stratsund; Alter Merkt, 18439 Stratsund	
105/3	Hansesladi Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	



	Gemarkung Volgdehagen/ Flur 1		<del></del>
Flurstück	Eigentümer	i engli	<del></del>
105/5	Hansestadt Stralsund: Alter Markt, 18439 Stralsund	The second secon	#19400PTIV
106/1	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	A second comment of the second section of the second secon	<del></del>
106/2	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	Banksanderstand van der vergebere gebeurgster Bankser verken verkelieren den samtet desse om personen seine se	<del></del>
106/3	Hansestedt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	*·/#·detr-makes asker warmer in the manage was about insurance of the second of the se	erni i
106/4	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	\$\$\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	<del></del> ,
106/5	Hansestadi Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	Commission of the second secon	*******
106/6	Hansestadt Straisund; Alter Markt, 18439 Straisund		-
100/7	Heinsestadt Straisund; Alter Markt, 18439 Straisund		
107	Hansestadt Stralsund; Alter Marki, 18439 Stralsund	**************************************	i
108	Hansestadt Straisund; Aller Markt. 18439 Straisund	······································	
109/1	Hansestadt Stralsund: Alter Markt, 18439 Stralsund	an egem <del>ande der</del> ere, et alle egement det ereggebreke e <del>n de andere en de</del> terminaken en en en ere	
109/2	Hainsesladt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	alatanian material and the state of the stat	**************************************
109/3	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	үүн үчтэ төмөний элэй эйдийн өмгөйн чүүдээдий баанын айын үчтөө төрөөүүүн айын айын үчтөө төрөөүүн айын айын а	······································
109/4	Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund	eningana, mik buga sala mba un sumaninininin mayarusun sumanining	Marine vie
109/5	Hansestadi Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund		
110	Hansestadt Straisund; Aller Markt, 18439 Straisund	and the same and t	
1171	Leonhardi, Frank; Neumühlen 13, 22763 Hamburg	<del>ine for a for the discount of the control of the control of the forest of the control of the co</del>	
12/2	Leonhardt, Frank; Neumühlen 13, 22763 Hamburg	and the second s	
113	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund		
14	Hansestadt Straisund; Aller Markt, 18439 Straisund	W dater dat standar returnation, gryppppppppppppppen (42° 22 at 2 ° 2° at appear a their	
115	Hansestadi Straisund; Aller Markt, 18439 Straisund	A. Mariana and an and an analysis and an analy	
16/2	Hansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	NK tartiglernunkäyyytte gennes sen geyyttään sa takkiyksyn sain tartisatsi visiteining uuu	
17/1	Leonhardt, Frank; Neumühlen 13, 22763 Hamburg	**************************************	
	Leonhardt, Frank; Neumühlen 13, 22763 Hamburg	Andrews and the second	
	Leonhardt, Frank; Neumühlen 13, 22763 Hamburg	naddan go terpung pertenan ar the annual the annual the annual the annual the annual the annual term of the	
	eonhardt, Frank; Neumühlen 13, 22763 Hamburg		***
	dansestadt Stratsund; Alter Markt, 18439 Stratsund	никовически, «Мед биринески режиния» у г. 2 группер Макен Биленски пост. установи <u>образо то</u> с <u>расстана, ч</u>	
18/2	Harrisestadt Stratsund; Alter Markt, 18439 Stratsund	4-1-271-227 <del>West homeonics</del>	
18/3 1	tansestadt Stralsund; Alter Markt, 18439 Stralsund	400000000000000000000000000000000000000	



### Rechtliche Grundlagen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen

#### Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Nach § 23 LNatG M-V sind LSG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüler
- aufgrund der Vielfalt, Elgenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

erforderlich ist. Gebiete, die diese Eigenschaften und Funktionen erfüllen, können durch Rechtsverordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu Landschaffsschutzgebieten (LSG) erklärt werden. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Jeder der genannten Schutzzwecke allein reicht zur Ausweisung als LSG aus, wobei in der Regel mehrere gleichzeitig verfolgt werden. Eine Schutzausweisung als LSG ist allerdings nur zulässig, wenn sie zur Erreichung eines oder mehrerer der zur Verfügung stehenden Schutzzwecke erforderlich ist (GASSNER et al. 2003). Dementsprechend muss unter Würdigung aller Umstände geprüft werden, wie sich das Gebiet ohne LSG-Ausweisung entwickeln würde, ist bereits eine Schädigung eingetreten oder eine Gefährdung absehbar, so ist eine Schutzgebietsausweisung berechtigt.

Bezüglich der Größe eines auszuweisenden LSG gibt es keine Mindestvorgaben. Sowohl sehr kleinflächige als auch ausgedehnte Teile der Landschaft können als LSG ausgewiesen werden.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Nach § 26 LNatG M-V sind GLB Landschaftsbestandtelle, deren besonderer Schutz aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- sie dienen der Sicherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- sie weisen Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf
- sie weisen eine außergewöhnliche Entstehungsgeschichte oder ein besonderes Relief auf

 sie dienen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Landschäftsbestandteile, die diese Eigenschaften und Funktionen erfüllen, können durch Rechtsverordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu Geschützten Landschäftsbestandteilen erklärt werden. Der Schutz kann auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, kleinen Wasserllächen etc. erstreckt werden.

Eine Schutzgebietsausweisung sollte immer nur dann erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass die mit dem Objekt verbundenen Schutzzwecke ansonsten nicht erreicht werden.

Die Beseitigung von GLB sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen, sind verboten.

Ähnlich wie bei Naturdenkmalen handelt es sich bei der Schutzausweisung von GLB nicht um Flächen- sondern um Objektschutz, auch wenn das GLB eine größere Fläche einnehmen kann. In der Regel umfasst die Schutzkategorie Landschaftsausschnitte bis zu ca. 5 ha Größe (BLAB 2005). Die Anforderungen an die Qualität sind zwar geringer als an jene der Naturschutzgebiete, die Schutzwirkung entspricht aber aufgrund des absoluten Veränderungsverbotes weitgehend jener der Naturschutzgebiete (BLAB 2005).

GLB sind Bestendtelle der Landschaft, die aus ihr individualisierbar hervorgehen (Gass-NER et al. 2003). Es muss sich dabei grundsätzlich nicht nur um ein Objekt handeln, sondern die Schutzkategorie kann auch Objektgruppen umfassen. Auch die nähere Umgebung kann in die Schutzausweisung einbezogen werden. Wichtig sind jedoch die klare Abgrenzbarkeit gegenüber der Umgebung. Das zu schützende Ensemble soll zudem den Charakter eines Unikats aufweisen.

Grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Schutzkategorien sind in folgender Übersicht zusammenfassend gegenübergestellt.

Tabelle 3 Gegenüberstellung der Schutzkategorien "Landschaftsschutzgebiet" und "Geschützter Landschaftsbestandleil"

	Landschaftsschutzgeblet	Geschültzter Landschaftsbostandteil
Kategorie	Instrument des Flächenschutzes - Schutz eines ganzen Landschaftsaus- schnittes	Instrument des Objektschutzes (Unikat in der Landschaft) - Schutz eines Objektes oder einer Objektgruppe
Auswelsung durch	Untere Naturschutzbehörde	Untere Naturschützbehörde
Flächengröße	nicht vorgegeben, Spannen von klein- bis sohr großflächig	nichl vorgegeben; aber in der Regel kleinlächig (nicht > 5 ha)
Schulzzweck	drei Schutzzwecke, von denen jeder einzelne zur Ausweisung ausreicht	vier Schulzzwecke, von denen jeder einzelne zur Ausweisung ausreicht

<del>)</del>	Landschaftsschutzgeblet	Geschützter Landschaftsbestungteil
Ausweisung	nur wenn Gefährdung der Schutzzwe- cke zu befürchten ist oder Schädigung bereits eingetreten ist	nur wenn Gefährdung der Schutzzwecke zu befürchten ist oder Schädigung bereits eingetreten ist
Restriktionen	Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebintes verändern oder dem Schutzzweck zuwidertaufen	absolutes Veränderungsverbot

## 5 Auswahl der geeigneten Schutzkategorie

#### 5.1 Methodisches Vorgehen

In den folgenden Abschnitten erfolgt tabellarisch die Auswahl und Begründung der für die fünf zu schützenden Biotopkomplexe geeigneten Schutzkategorie. Zunächst werden Größe, Charakteristik sowie Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zusammenfassend dargestellt. Es erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials anhand einer dreistufigen Skala. Das Gefährdungspotenzial wird als "hoch" eingestuft, wenn negative Einflüsse zu einer (allmählichen) Veränderung des Charakters des gesamten Gebietes/Objektes führen (z.B. kontinuierliche Entwässerung eines noch weitgehend intakten Moorstandortes). Ein mittleres Gefährdungspotenzial besteht, wenn exogene Faktoren auf den gesamten zu schützenden Bereich einwirken, ohne jedoch zu einer irreversiblen Schädigung zu führen (z.B. diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft in einen hoch eutrophen Standort). Als gering wird das Gefährdungspotenzial eingeschätzt, wenn es lediglich zu punktuellen oder randlichen Beeinträchtigungen kommit (kleinflächige, punktuelle Müllablagerungen).

In Abhängigkeit zu erwartender bzw. bereits eingetretener Beeinträchtigungen erfolgt eine Prognose, wie sich das Gebiet ohne Schutzgebietsausweisung entwickeln würde.

Abschließend wird jedem Biotopkomplex eine geeignete Schutzgebietskategorie zugeordnet. Berückslichtigung finden bei der Festlegung vor allem Charakter und Größe des zu schützenden Biotopkomplexes. Auf Grundlage der Ausführungen im Abschnitt 4 erfolgt eine Begründung der Zuordnung.



## Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees

Empfohlene Schutzkategorie - Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees Tabelle 4:

	Fauchtgeblat nördlich des Pütter Sees
Größe:	• ca. 23 ha
Charakteristik:	<ul> <li>Niederung des Mühlgrabens am westlichen Stadtrand von Stralsund; nördlich an den Pütter See angrenzend (durch Bundesstraße B 105 sowie Eisenbahnstracke Rostock/ Stralsund vom See getrennt)</li> <li>strukturreicher, landschaftlich reizvoller Biotopkomptex aus Erlenbruch, Grauweidengebüschen, Seggennieden, Röhrlichten und Hochstaudenfluren unterschiedlicher Ausprägung, artenreichen Feuchtgrünlandbrachen, natumahen Stillgewässern, z.T. verlandenden Gräben, Frischgrünland, ruderalisiertem Trockenrasen sowie Gebüschen Hecken und Einzelbäumen</li> <li>kiar abgrenzbarer, überwiegend von Ackerland umgeben</li> </ul>
Schutzzweck:	Eithaltung und Verbesserung der Funktionstüchligkeit des Naturbaushaltes; besonders wichtig ist hierbei die Erhaltung und Wiederhersteilung torfbildender Standorte
	Erhaltung der naturmehen Vegetation auf subhydrischen und sumpfigen Standorten sowie Entwicklung naturnaher Moorvegetation auf bistang entwässerten Arealen
	Sewahrung und Verbassening der Lebensbedingungen für seitene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere die Arten der eutrophen Moore.
	Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Entwässerung, Nahrstoffein- trag, entwässerungsbedingte Eutrophierung und Störung durch Besucher
Befährdungspotenzial:	<ul> <li>hoch; hedingt durch kontinuierliche Entwässerung des Gebietes (Mühlgraben) sowie Möglichkeit der Nutzungsintensivierung des in das Gebiet integrierten Frischgrünlandes</li> </ul>
nögliche Entwicklung des Sebletes ohne Schutzge- letsausweisung:	<ul> <li>weitere Entwässerung verbunden mit fortschreitender Torizehnung und allmählicher Veränderung des Arteninventars</li> <li>Nutzungsintensivierung des Grünlandes mit negativen Folgewirkungen auf die engrenzenden natumähen Lebensräume (Zunahme der</li> </ul>

A STATE OF THE STA	Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees
Begründung:	<ul> <li>ökologisch hochwertiger, außerordentlich strukturreicher Landschafts- ausschnitt am westlichen Stadtrand der Hansestadt Stralsund</li> <li>die für das Gebiet definierten Schutzzwecke entsprechen den im § 23</li> <li>(1) LNatG M-V genannten Vorgeben</li> </ul>
	<ul> <li>Schulzgebiotsausweisung erforderlich, um weitere Degradierung des Biolopkomplexes durch Entwässerung und veränderte Nutzung zu vermeiden</li> </ul>

## 5.3 Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche

Tabelle 5: Émpfohlene Schutzkategorie - Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche

	Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche
Größe:	• ca. 61.2 ha
Charaktoristik;	<ul> <li>vermoorte, rinnenartige, landschaftlich reizvolle Niederung (Schmetzwasserfinne) mit drei naturnahen, eutrophen Flechseen am Südosfrand der Hansestadt Stratsund</li> </ul>
	<ul> <li>die Seen sind z.T. von strukturreichen Verlandungssäumen umgeben, die als Röhrichte und Seggenriede unterschiedlicher Ausprägung, Höchstaudenfluren feuchter Moor- und Sumpfstandorte sowie Weiderigebilsche ausgeprägt sind</li> </ul>
	<ul> <li>kleinflächiger treten auch Torfmoos-Seggenriede sowie Geh ölz-/ Geb üsch-Stadien der Sauer-Zwischenmoore auf</li> </ul>
Schutzzweck:	1. Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaus haltes; von zentraler Bedeutung ist hierbei die Sichersfellung des Torfwachstums im Bereich der Moomiederung sowie in der Verlandungs zone der Volgdehäger Telche
	Erhalt der Grundwasserquantität und -qualität als unbedingte Voraus- setzung für die Trinkwasserversorgung der Hansesladt Stratsund.
	<ol> <li>Erhalt der naturnahen Vegetation des Niedermocres sowie im Verlan- dungsbereich der Teiche und Entwicklung einer natumahen Moorve- getation auf bistang entwässerten Flächen</li> </ol>
	<ol> <li>Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für sellene und bestandsbedrohle Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Gewässer und Feuchtgebiete</li> </ol>



Fee	chigeblet Andershofer und Volgdehäger Teiche
	<ol> <li>Erhalt des träditionell gewachsenen Landschaftshildes, besonders is Verbindung mit dem kulturhistorisch wertvollen Dorfensemble von Volgdehagen</li> </ol>
	Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Bebauung, Entwässerung, Nährstoffeintrag und Störung durch Besucher
Gefährdungspotenzial:	<ul> <li>hoch, bedingt durch kontinuierliche Entwässerung insbesondere im südlichen Bereich der Niederung; massive Mülablagerungen; bis un- mittelbar an den Niederungsrand heranretchende intensive Ackernut- zung</li> </ul>
mögliche Entwicklung des Gebietes ohne Schutzge- bietsausweisung:	<ul> <li>Weitere Entwässerung verbunden mit fortschreitender Torfzehrung und allmählicher Veränderung des Arteninventars</li> <li>fortschreifende Eutrophierung und Ruderalisierung; Verdrängung von Arten mesotroph-saurer Moore im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes</li> </ul>
empfohlene Schutzkategorie:	Landschaftsschutzgebiet
Begründung:	Ökologisch hochwertiger, außerordentlich strukturreicher und land- schaftlich reizvoller Biotopkomplex am südöstlichen Stadtrand der Hansestadt Stralsund
į	die für das Gebiet definierten Schutzzwecke entsprechen den im § 23     (1) LNatG M-V genannten Vorgaben
	<ul> <li>Schutzgebietsausweisung erforderlich, um weitere Degradierung des Blotopkomplexes durch Entwässerung und Stoffeinträge zu vermeiden</li> </ul>



# 5.4 Teichgebiet Wiesenmoor

Empfohlene Schutzkategorie - Teichgebiet Wiesenmoor Tabelle 6:

The Color Philips Communication and Section Color Colo	Teichgebiet Wiesenmoor
Größe:	• ca. 54 ha:
Charakteristik:	strukturreiche, rinnenertige Niederung in der "Tribseer Vorstadt"     Stralsunds (Schmelzwasserrinne)
	<ul> <li>im südöstlichen Teil des Biolopkomplexes befinden sich zwei ur- sprünglich künstlich angelegte Gewässer (Absetzteiche der Streisun- der Brauerel), deren ungestörte Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten jedoch zur Herausbildung naturnaher Verländungsstruk- turen geführt hat</li> </ul>
	neben den ehemaligen Absetzfeichen, die den Charakter eutropher Flachseen aufweisen, ist der Biotopkomplex durch weitere, z.T. stark verlandele Stillgewässer, ausgedehnte Röhrichte, Seggenriede und Feuchtgebüsche charakterisiert
	das Gebiet ist feilweise durch öffentliche Wege erschlossen
Schutzzweck:	Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchligkeit des Naturhaus haltes; von zentraler Bedeutung ist hierbei die Sicherstellung des Tod wachstums im Wiesenmoor sowie im Verlandungsbereich der Absetz teiche
	Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Vegetation des Wiesen moores und der Absetzteiche
	Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für sellen- und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten de Gewässer und Feuchtgebiete
	Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Bebauung, Entwässerung Störung durch Besucher
Gefährdungspotenziat:	mittel bis gering; Milliablagerung insbesondere am nördlich Niede- rungsrend; Störung durch freilaufende Hunde außerhalb der öffentli- chen Wege
mögliché Entwicklung des Gebietes ohne Schutzge- bietsausweisung:	Ruderalisierung des Standortes durch weilere Stoffeinträge
empfohlene Schützkategorie:	Ländschaftsschutzgebiet
Begründung:	ökologisch hochwertiger, strukturreicher Blotopkomplex am südöstli-

amminera Maninta un papa may apa papa para para para para para de la compansión de la compa	Teichgebiet Wiesenmaar
	chen Stadtrand der Hansesladt Stralsund
	bedeulsamer stadtnäher Rückzugsraum für eine z.T. seltene, arten- reiche Fauna und Flora
	<ul> <li>die für das Gebiet definierten Schutzzwecke entsprechen den im § 23</li> <li>(1) LNatG M-V genannten Vorgaben</li> </ul>
	Schutzgebietsauswelstung erforderlich, um weitere Degradierung des Biotopkomplexes durch Stoffeinträge zu vermeiden

# 5.5 Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen

Tabelle 7: Empfohlene Schutzketegorie - Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen

	Pevchtgebiet nörtillich Teschenhägen
Größe:	• ca. 19 ha
Charakteristik:	<ul> <li>ökologisch sehr hochwertiges mesotroph-subneutrales Zwischenmoor zwischen dem südlichen Ortsrand der Hansestadt Straisund und Te- schenhagen; direkt an der Bahnlinie Straisund/ Greifswald</li> <li>von eutrophem Randsumpf und Frischgrünland umgeben</li> <li>hoher Anteil gefährdeter Pflanzenarten</li> </ul>
Schutzzweck:	Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaus- halfes; besonders wichtig ist hierbei die Erhaltung und Wiederherstel- lung torfbildender Standorte sowie die Reduzierung von Nährstoffein- trägen
	<ol> <li>Erhalt der naturnahen Vegetation auf subhydrischen und sumpfigen Standorten sowie Entwicklung naturnaher Moorvegetation auf bislang unentwässerten Arealen</li> </ol>
	3. Bewährung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohle Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Moore und Kleingewässer
	Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Entwässerung, Nährsloffeintrag, entwässerungsbedingte Eutrophierung und Störung durch Besucher
Gefährdungspotenzial:	<ul> <li>Stoffeiniräge durch die unmittelbar angrenzende intensive Ackemut- zung in das gegenüber Eutrophierung froch empfindliche Moor</li> <li>Entwässerung insbesondere im nordöstlichen Tell des Feuchtgebietes</li> </ul>



- That is summer fully a graph of the trade	Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen
mögliche Entwicklung des Gebietes ohne Schutzge- bietsausweisung:	<ul> <li>fortschreitende Eutrophierung und Ruderalisierung; Verdrängung vor Arten mesotroph-subneutraler Moore</li> <li>weitere Entwässerung verbunden mit fortschreitender Torizehrung und allmählicher Veränderung des Arteninventars</li> </ul>
amplohlane Schutzkategorie;	Geschützler Landschaftsbestandleil
Begründung:	Ökologisch sehr hochwertiger, strukturreicher Biolopkomplex im stadtnahen Bereich von Strelsund
	Blotopkomplex stellt ein in der Landschaft klar abgrenzbares Objekt     dar, das Unikalcharakter aufweist
	<ul> <li>die für des Gebiet definierten Schutzzwecke entsprechen den im § 26</li> <li>(1) LNatG M-V genannten Vorgaben</li> </ul>
	<ul> <li>Schutzgebietsausweisung erforderlich, um weitere Degradierung des Biolopkomplexes durch Stoffeinträge und allmähliche Entwässerung zu verhindern</li> </ul>

# 5.6 Feuchtgebiet Langendorfer Bruch

Empfohlene Schulzkategorie - Feuchtgebiet Langendorier Bruch Tabelle 8:

The American Company of the Company	Feuchtgobiet Langundarter Bruch
Gräße:	• ca. 7,8 ha
Charakteristik:	<ul> <li>ökologisch sehr hochwertiges, naturnahes mesotroph-saures Zwischenmoor am südwestlichen Ortsrand der Hansestadt Strafsund; unmittelbar an die Kleingartenanlage "Frohes Schaffen" angrenzend</li> <li>ż.T. von eutrophem Randsumpf mit ausgedehnten, naturnahen Seggendeden und Gehölzen umgeben</li> </ul>
Schutzzweck;	Erhaltung eines intakten, naturnahen, mesotroph-sauren Zwischer moores sowie des angrenzenden eutrophen Randeumpfes     Erhaltung der charakteristischen Vegetation subhydrischer un sumpfiger Standorte
	<ol> <li>Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für selten und bestandsbedrohle, an die extremen Standortverhältnisse ange passten Tierarten</li> </ol>
	Abwehr bzw. Reduzierung schädlicher Einwirkungen wie Nährstoffein bäge, Verkleinerung des Wassereinzugsgebietes und Entwässerung



	Feuchtgebiet Langendorfer Bruch
Gefährdungspotenzial:	<ul> <li>hoch, bedingt durch massive Stoffeieträge durch die unmittelbar andrenzende Kleingartenanlage in das gegenüber Eutrophlerung Noch empfindliche Moor</li> <li>diffuse Stoffeinträge durch die im Norden, Westen und Osten angrenzende intensive Ackernutzung</li> <li>geringfügige, aber kontinuierliche Entwässerung des Feuchtgebietes</li> </ul>
mögliche Entwicklung des Gebletes ohne Schutzge- bletsausweisung:	<ul> <li>fortschreitende Eutrophierung und Ruderalisierung; Verdrängung von Arten mesotroph-saurer Moore</li> <li>weitere Entwässerung verbunden mit fortschreitender Törfzehrung und allmählicher Veränderung des Arteninventars</li> </ul>
ampfohlene Schutzkategorie:	Geschützter Landschaftsbestandtell
Begründung:	bkologisch sehr nechwertiger, strukturreicher Biotopkomplex im stadtnahen Bereich von Stralsund     Biotopkomplex stellt ein ein in der Landschaft klar abgrenzbares Objekt dar, das Unikalcharakter aufweist
	die für das Gebiet definierten Schutzzwecke entsprechen den im § 26     (1) LNatG M-V genennten Vorgaben
	<ul> <li>Schutzgebietsausweisung erforderlich, um weitere Degradierung des Biotopkomplexes durch Stoffeinträge und allmähliche Entwässerung zu verhindern</li> </ul>



### Quellenverzeichnis

BLAB, J. (2005);

Was ist was im Gebiets- und Flächenschutz?, Nationalpark, Heft 4, 28-33.

GASSNER, E.; G. BENDOMIR-KAHLO; A, & J. SCHMIDT-RANTSCH (2003):

Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar, 2. vollständig überarbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München.

UMWELTPLAN STRALSUND (2002);

Feuchtgebief nördlich Teschenhagen. Landschaftsökologische Studie. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

UMWELTPLAN STRALBUND (2002):

Feuchtgebiet Wiesenmoor, Landschaftsökologische Studie. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

UMWELTPLAN STRALSUND (2002):

Feuchtgebiet nördlich Pütter Sae. Pflege- und Entwicklungskonzept. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

UMWELTPLAN STRALSUND (2003):

Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche. Landschaftsökologische Studie. Unveröftentlichtes Gutachten im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

UMWELTPLAN STRALSUND (2004):

Gefährdungsabschätzung Moorkomplex Langenderfer Bruch. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des SBA Stralsund.

E-Mail 2 1 Molage



# Hansestadt Stralsund

Schutzgebietsverordnungen für fünf Biotopkomplexe in der Hansestadt Stralsund

Umweltplanung

Regionalplanung

Vocentwird

Landschaltsarchitektur

Landschaltsäkologie

Wasserbau

Projekt-Nr.:

15452-00

Fedigstellung:

April 2007

lmmlsslonsschutz

Geschäftslühren: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Bearbeiter:

Dipl -Ing. Landschaftsarchitektur

Frauke Schellhammer

Universan Grabil Straisund injurgramvellpian.de www. unaveliplan de

Silt Hausestadt Stralsund Tribseer Damm 2

18437 Stratsprof Tel. +49 38 81/61 08-0 Fex +49 38 31/61 08-49

Moderlassung Güstrow Spaicherstralle 16 18279 Gástray Tel. +49 30 43/46 45-0 Fax +49 38 43/46 45-29

Geschäftsführer Dipl.-Geogr. S. Animeyer Dipl.-Ing. K. Freedenberg Bipl.-Phys. R. Herenburg

Qualitäismanagement

Zedliziert nach: DIN EN 9001:2000 TUV CERT NO. 01 100 010689

Ste. 4.5.07



UnaveitMan GribH Stratsund - Tribseer Drown 2 - 10437 Stratsund

Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Um-

Anspiechpatrai/in

Silke Freitan

Regionalptanung

Hansestadt Straisund

83831-6108-44

thr Zeichen

Saplamu, den

Dutchyaph

10.05.2007

Unweitplanning

Frau Steiner

weit

Frankendamm 5

18439 Stralsund

Landschallsarchitektur

Projekt:

Schutzgebietsausweisung für fünf Biotopkomplexe in der Hansestadt

Straisund

Landschaltsökologie

Projekt-Nr.

15452-00

Hier:

AUSLIEFERUNG ENTWURF

Wasserbau

lamissionsschulz

Sehr geehrte Frau Steiner.

anliegend erhalten Ste die folgenden vertraglich vereinbarten Unterlagen für die o.g. Maßnahme in 1-facher Ausfertigung.

Schutzgebietsverordnungen für fünf Biotopkomplexe in der Hansestadt Stral-ธนทิ์

Als Ansprechpartner stehen Frauke Schellhammer sowie Dr. Silke Freitag welterhin zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Durchsicht der Unterlage bitten wir um abschließende Klärung folgender bei der Bearbeitung aufgetretener Probleme und Fragen.

- Das geplante GLB "Feuchtgebiet Teschenhagen" wird durch einen Bahndamm zerschnitten. Aus unserer Sicht beschränkt sich der wertvollere Bereich (mesotroph-saures Moor) ausschließlich östlich der Bahnlinie. Der westliche Bereich ist mehr durch eutrophe Feuchtbiotope charakterisiert, die ohnehin überwiegend § 20 Schutzstalus aufweisen. Wir schlagen daher vor, das GLB auf die Flächen östlich der Bahn zu beschränken.
- 2. Ein Teil der schützenswerten Mühlgrabennlederung befindet sich bereits im Landkreis NVP. Hier ist zu klären, ob der Landkreis mit einbezogen werden soll oder ob des geplante LSG enllang der Stadtgrenze endet.
- Die genaue Grenzziehung im Bereich Andershofer und Volgdehäger. Teiche ist sicherlich auch noch einmal abzustimmen.

UmweltPian GmbH Strataund

inin@unwelplan.ce www.untwellplan.de

Sift Hansestadi Stratsund

Triuscer Damim 2 18427 Straissand Tel. + 49 39 31/61 08-0 Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlasseng Gostrow Speicherstralle 16 18273 G0strow TOL: 4 40 20 43/45 45-0 Fax 1-40 38 43/46 45-20

Geschaltsführer

Dipl.-Geogr, S. Ahlmeyer Dipl. log. K. Freudenberg Dipl.-Phys. R. Horenburg

Unlemelimenskennungen

Handelsregister HRB 3356 Amisgerichi Straisund List-ld Nr.: DE 172452617

Gualitatsmanágenient

Zerufiziert nach: CIN EN 9001:2008 TÜP CEST 13r. 01 100 010689

Denkverbändung

Sparkasse Vercommera Kta 0 100 071 155 1/1 BLZ 150 505 00

Den Empfang der Unterlagen bitten wir auf der beilliegenden Kopie dieses Schreibens zu bestätigen.

Mil freundlichen Größen

Dipl.-Geogr. S. Ahlmeyer

1. Atrenegs

Geschäftsführerin

Anlage: 1 Hefter

trainmental a milital first reserved for por

Emplang bestätigt:

M.05.07/ 17.14.08

Trape 3: Aufbrag M108 Trapen 1, 2 in 2008



# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung
	Schutzgebietsverordnungen

# 1 Aniass und Aufgabenstellung

Das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) eröffnet gemäß § 21 LNatG M-V die Möglichkeit, Teile von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung u.a. zum Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) zu erklären. Das Verfahren für die Unterschutzstellung ist im § 30 LNatG M-V geregelt.

Die Hansestadt Stralsund sieht auf Grundlage des § 21 LNatG M-V vor, folgende Bereiche als Schutzgebiete auszuweisen und sie somit dauerhaft zu sichem:

- Feuchlgebiet n\u00f6rdlich des P\u00fctter Sees
- Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Teiche ( § 5
- Teichgebiet Wiesenmoor
- Feuchtgebiet n\u00f6rdlich Teschenhagen (56
- Feuchtgebiet Langendorfer Bruch
   (55-

2 Schutzgebietsverordnungen

# Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees" in der Hansestadt Stralsund

#### \$1

# Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das Feuchtgebiet n\u00f6rdlich des P\u00fcter Sees am westlichen Stadtrand der Hansestadt Straisund, s\u00fcdwestlich der Ortslage Freienlande, wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit der Gemarkung Grünhufe/ Flur 1.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Feuchtgebiet n\u00f6rdlich des P\u00fctter Sees" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbeh\u00f6rde gef\u00fchrt.

#### § 2

### Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees" ist etwa 17,4 Hektar groß. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1: 10:000. In dieser wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichelt.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10,000 festgelegt. In diesen wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiel gehörende Seite wurde gegengestrichelt: Die maßgebenden Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund. Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Das Landschäftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt: Im Süden durch den Damm der Bahnlinie Rostock – Stralsund und die Bundesstraße (B 105/ E 22).
  - im Norden, Osten und Westen ergeben sich die Grenzen aus dem Relief sowie dem Wechsel zwischen Acker und Grünlandnutzung.
  - Im Westen wird die Abgrenzung durch die Stadtgrenze gebildet.
- (4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen,

Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 3

# Schutzgegenstand und Schutzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees" dient der Erhaltung und dem Schutz der nördlich an den Pütter See angrenzenden Niederung des Mühlgrabens am westlichen Stadtrand der Hansestadt Stralsund. Wesentlich dabei ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dieser Landschaft sowie die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dieser ökologisch hochwertige, strukturreiche und landschaftlich reizvolle Biotopkomplex aus Erlenbruch, Grauweidengebüschen, Seggenrieden, Röhrichten und Hochstaudenfluren unterschiedlicher Ausprägung, artenreichen Feuchtgrünlandbrachen, naturnahen Stillgewässern, z.T. verlandenden Gräben, Frischgrünland, ruderalisiertem Trockenrasen sowie Gebüschen, Hecken und Einzelbäumen bildet die Grundlage für den Landschaftsschutz wie auch die Vorraussetzung für eine landschaftsgebundene Erholung.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
  - Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes; besonders wichtig ist hierbei die Erhaltung und Wiederherstellung torfbildender Standorfe
  - Erhaltung der naturnahen Vegetation auf subhydrischen und sumpfigen Standorten sowie Entwicklung naturnaher Moorvegetation auf bislang entwässerten Arealen
  - Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere die Arten der eutrophen.
  - Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Entwässerung, Nährstoffeintrag, entwässerungsbedingte Eutrophierung
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.

#### 84

#### Verbote

(1) Im Ländschaftsschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

### (2) Insbesondere ist es verboten:

- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
- die Wasserläufe in ihrer Gestalt zu verändern, deren Ufer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
- das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einfeitung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemittel in die Gewässer;
- Röhricht- oder Schilfbestände. Ufergeh
  älze, Feldgeh
  ölze, Geb
  üsche, Hecken, oder Einzelb
  äume zu roden oder zu besch
  ädigen;
- das Feuchtgebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen, extensiv genutztes Grünland umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
- intensive Jagdwirtschaft mit Wildfütterung, dem Bewirtschaften von Wildäckern und die Durchführung von Gesellschaftsjagden zu betreiben;
- 7. wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten
- zu lagem, zu zelten, zu campieren oder Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden;
- Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- 10. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten;
- 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten:
- 13. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen.
- mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken eder zu fahren;
- 15. Insbesondere die Niedermoorflächen zu befahren und zu betreten, soweit dies nicht der bisher praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Pflege und Entwicklung des Gebietes dient;
- außerhalb von dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren.

#### Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:
  - die ordnungsgemäße Ausübung der Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung des § 4 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
  - die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBI. M-V S. 126) in der jeweils geltenden Fassung;
  - eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  - 4. erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltspflichtigen oder von diesen Beauftragten auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30,11.1992 in der jeweils geltenden Fassung;
  - die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
  - die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gleisanlagen, Straßen und Wegen;
  - das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

#### § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt. Stralsund als Untere Nafürschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 7

# Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
- 66 Chisade 1. die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist;
  - 2. erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt zur Sicherstellung bzw. Anhebung des Wasserstandes im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie
  - die Neuanlagen von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen.
- (2) Vörhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vörlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbare Zeitdauer begrenzt werden kann.

#### 8 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Eberiso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersägting durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI. M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

#### § 9

# In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung Initt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlagen:

1 Übersichtskarte M 1 : 10,000

2 Abgrenzungskarte M 1 : 10.000

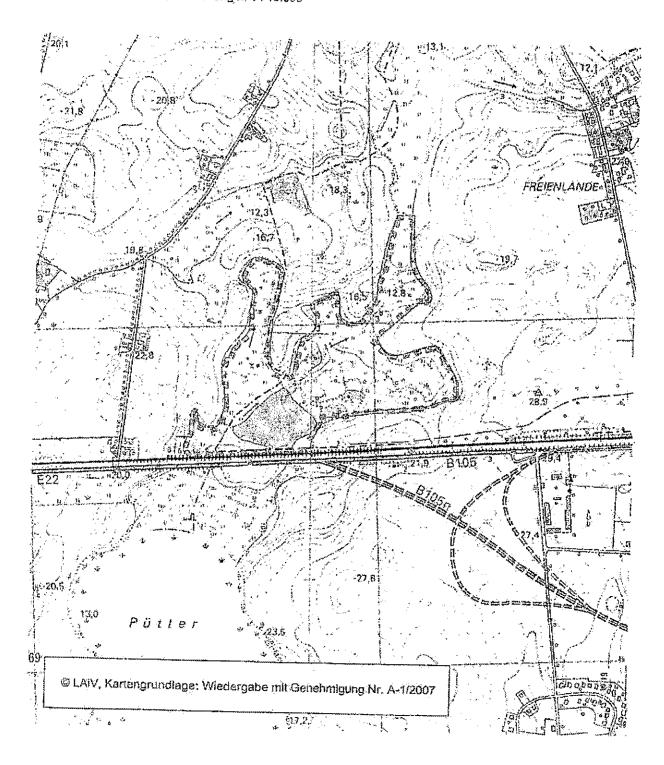
3 Abgrenzung, flurstücksgenau M 1 : 5,000

# Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees" in der Hansestadi Stralsund

voni

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1: 10.900

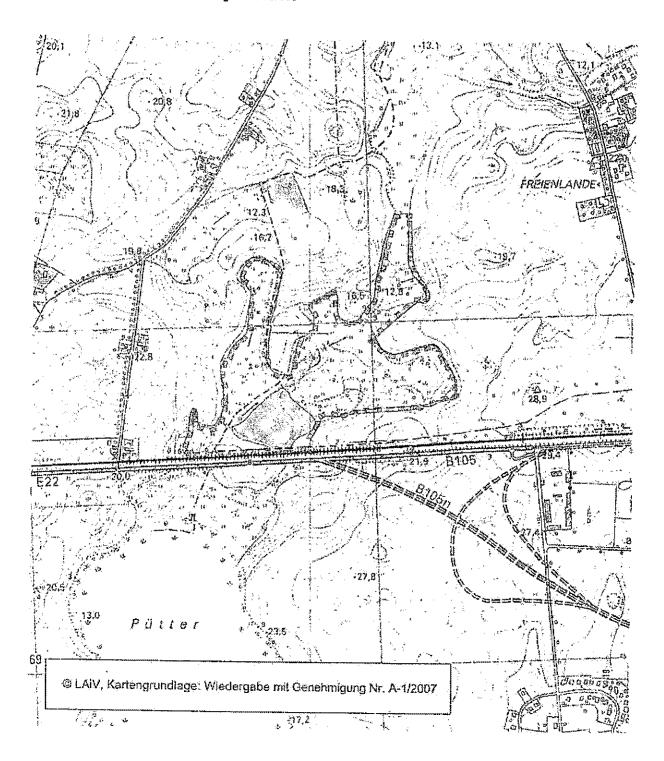


#### Abgrenzungskarte

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgeblet "Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees" in der Hansestadt Stralsund.

vom

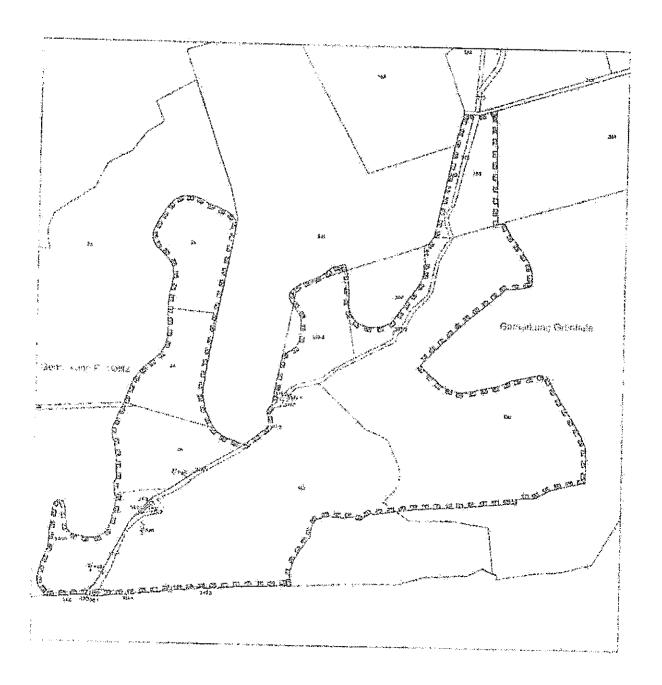
Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1; 10,000



Abgrenzung, flurstücksgenau Anlage 3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet nördlich des Pütter Sees" in der Hansestadt Stratsund

vorg

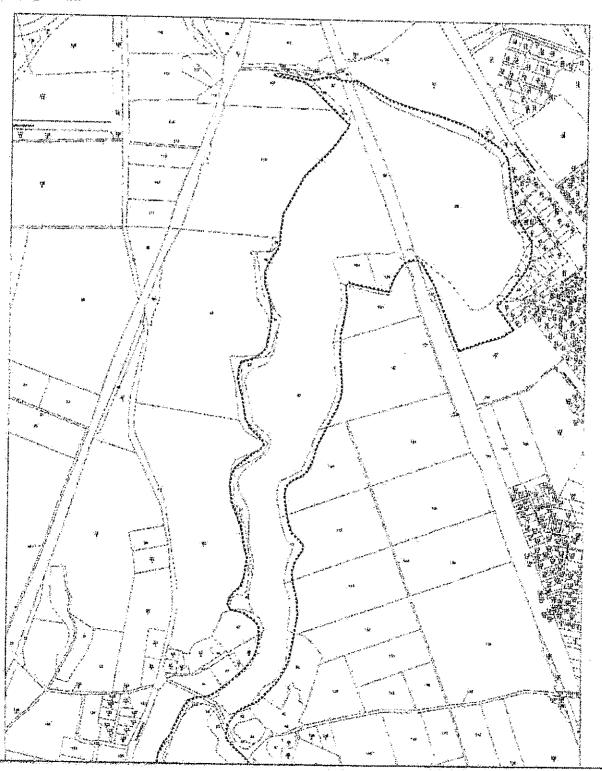
Darstellung M 1:5.000

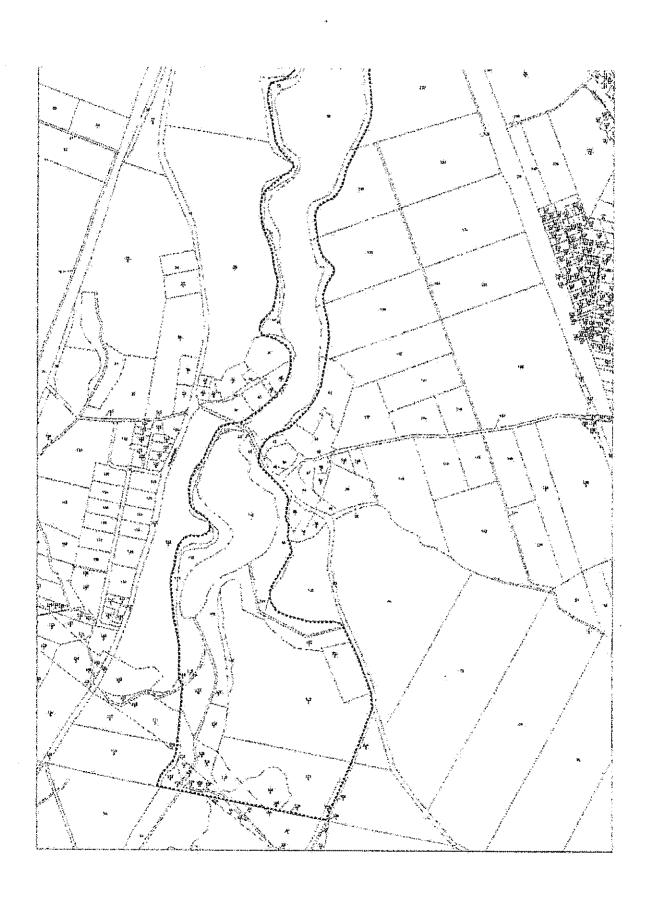


Abgrenzung, flurstückagenau Anlagu 3 zur Verschung über das Londschaftsschutzgebrei "Feuchtgeblet Andershofer und Volgdohäger Teiche" in der Hansesladt Straisund

Vont

Darstellung M 1 : 5,000



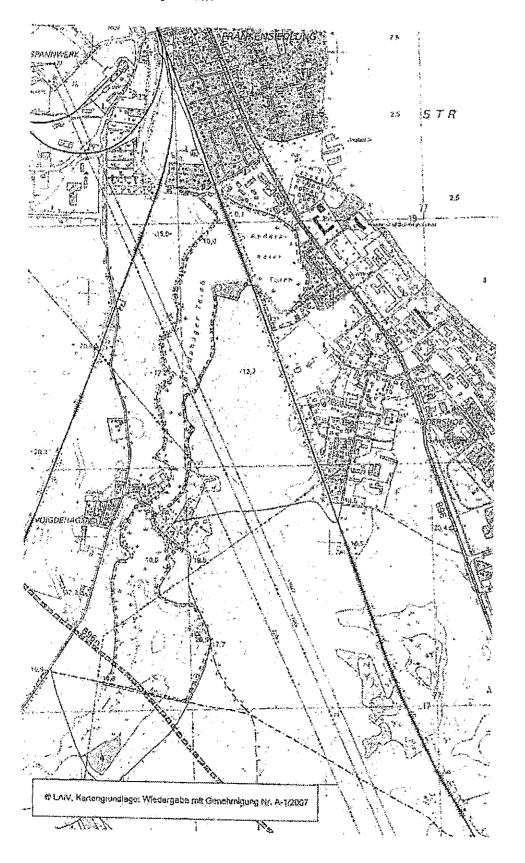


#### Abgrenzungskarte

Anlege 2 zur Verordnung über das Lendschaftsschutzgebler "Feuchtgeblet Andershofer und Volgdehäger Teiche" in der Hansestadt-Stalsund

SEPREM

Auszug aus der TK 10. Derstehung M 1 : 10.000



# Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen" in der Hansestadt Stralsund

#### § 1

# Festsetzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Feuchtgebiet n\u00f6rdlich Teschenhagen zwischen dem s\u00fcdlichen Ortsrand der Hansestadt Stralsund und Teschenhagen, direkt an der Bahnlinie Stralsund/ Greifswald, wird als Gesch\u00fctzter Landsch\u00e4ftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit der Gemarkung Volgdehagen/ Flur 1, Flurstück 77, 79 bis 83, 85, 86 und 90 sowie der Gemarkung Andershof/ Flur 3 mit den Flurstücken 12 bis 27 und 29 bis 33.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung "Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen" im Verzeichnis der Geschützten Landschaftsbestandteile bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

#### \$2

#### Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen" ist etwa 18,9 Hektar groß. Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnift) im Maßstab 1:10,006. In dieser wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestricheit.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10.000 festgelegt. In diesen wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestrichelt. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen oder Wegen folgt, gehören diese nicht zum Geschützten Landschaftsbestandteil.

### Schutzgegenstand und Schutzweck

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen" dient der Erhaltung und dem Schutz eines ökologisch sehr hochwertigen, naturnahen mesotroph-subneutralen Zwischenmoores zwischen dem südlichen Ortsrand der Hansestadt Stralsund und Teschenhagen. Das Feuchtgebiet ist von eutrophem Randsumpf und Frischgrünland umgeben und beherbergt einen hohen Anteil gefährdeter Pflanzenarten. Wesentlich dabei ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
  - Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes; besonders wichtig ist hierbei die Erhaltung und Wiederherstellung torfbildender Standorte sowie die Reduzierung von Nährstoffeinträgen
  - Erhalt der naturnahen Vegetation auf subhydrischen und sumpfigen Standorten sowie Entwicklung naturnaher Moorvegetation auf bislang unentwässerten Arealen
  - Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Moore und Kleingewässer
  - 4. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Entwässerung, Nährstoffeintrag, entwässerungsbedingte Eutrophierung und Störung durch Besucher
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.

#### § 4

#### Verbote-

- (1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind gemäß § 26 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) die Beseitigung sowie alle H\u00e4ndlungen verboten, die zu einer Zerst\u00f6rung, Besch\u00e4digung oder Ver\u00e4nderung des ausgewiesenen Gebietes f\u00fchren k\u00f6nnen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  - Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzuhehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
  - den Moorkomplex in seiner Gestalt zu verändern, die Ufer der Gewässer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;

- das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einleitung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen, durch direkt über Rohrleitungen zugeführtes, nährstoffreichen Fremdwassers sowie Düngemittel in die Gewässer;
- Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze oder Gebüsche zu roden oder zu beschädigen;
- das Feuchtgebiet einschließlich der extensiv genutzten Grünlandfläche einer intensiven land- und förstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen, Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
- intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern im Feuchtgebiet zu betreiben;
- 7. intensive Jagdwirtschaft mit Wildfütterung, dem Bewirtschaften von Wildäckern und die Durchführung von Gesellschaftsjagden zu betreiben:
- wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten sowie Kulturpflanzen einzubringen;
- 9. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
- 10. zu lagern, zu zelten, zu campieren oder Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden:
- 11. Müll, Bauschuft, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten sofern sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entsprechen;
- bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
- 14. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
- mit Fahrzeugen aller Art außerhalb voh dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren;
- 15. insbesondere die Niedermoorflächen zu befahren oder zu betreten, sowelt dies nicht der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung von Teilbereichen sowie der Pflege und Entwicklung des Gebletes dient.

#### § 5

#### Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Forst- und Landwirtschaff unter Beachtung des § 4 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Oktober 2002 (GVOBI. M-V 2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung:
- die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdesetz vom 22. März 2000 (GVOBI, M-V S. 126) in der jeweils geltenden Fassung;
- eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nufzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 4. erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltspflichtigen oder von diesen Beauftragten auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11,1992 in der jeweils geltenden Fassung :
- 5. von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasste Überwachungs-, Schulz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen :
- die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
- die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gleisanlagen, Straßen und Wegen;
- 8. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

#### 56

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt. Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wehrt.
  - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 7

### Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
  - 1. die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn hier keine Baugenehmigung erforderlich ist
  - erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung und Anhebung des Wasserständes.
  - die Neuanlagen von Gehölzgruppen und Hecken sowie
  - 4. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzelgen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen eder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbare Zeitdauer begrenzt werden kann.

#### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOB). M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordhung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersägung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen gem\u00e4\u00df \u00e5 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbu\u00dfe bis zu 100,000 Euro (Einhunderttau-

send Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

### § 9

# In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Anlagen:

\* Übersichtskarte 1 : 10,000

2 Abgrenzungskarte M 1: 10.000

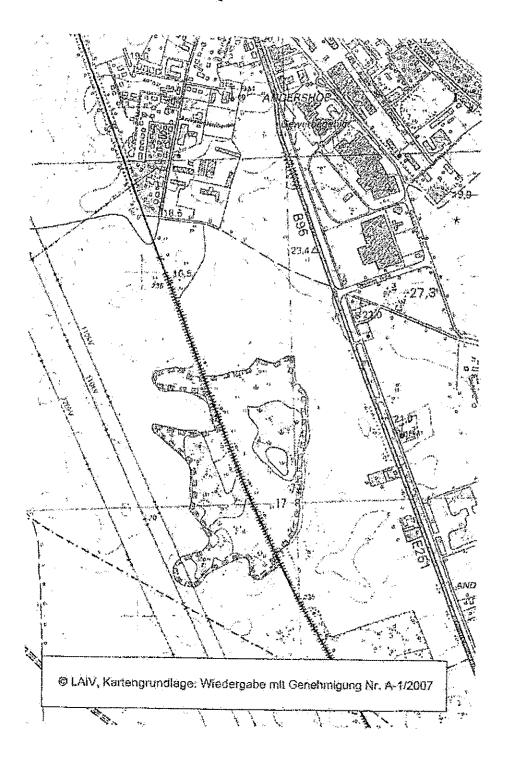
Abgrenzung, flurstücksgenau M 1 : 5,000 3

### Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen" in der Hansestadt Stratsund

Von

Auszug aus der TK 10. Darstellung M 1 : 10.000

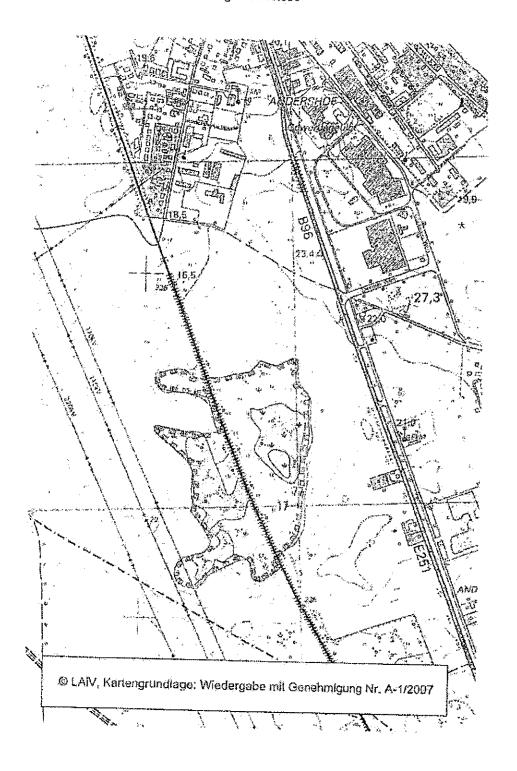


### Abgrenzungskarte

Anlage 2 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen" in der Hensestadt Stralsund

vom

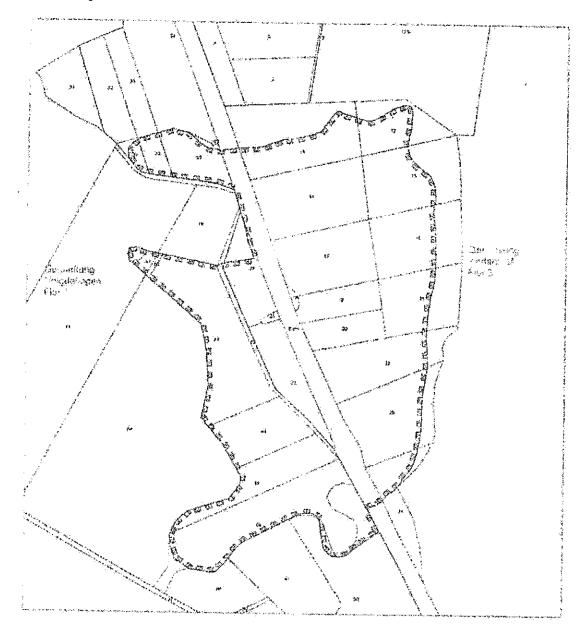
Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1; 10,000



Abgrenzung, flurstücksgenau Ahlage 3 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet nördlich Teschenhagen" in der Hansesladt Stralsund

vom

Darstellung M 1:5.000



# Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Langendorfer Bruch" in der Hansestadt Stralsund

#### 51

# Festsetzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Feuchtgebiet Langendorfer Bruch am südwestlichen Ortsrand der Hansestadt Stralaund wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit der Gemarkung Grünhufe/ Flur 2, Flurstück 6 und 8.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung "Feuchtgebiet Langendorfer Bruch" im Verzeichnis der Geschützten Landschaftsbestandteile bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

#### § 2

### Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Langendorfer Bruch" ist etwa 8,8 Hektar groß. Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1: 10.000. In dieser wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichelt.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10.000 festgelegt. In diesen wurde der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestrichelt. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt: Im Norden und Osten ergibt sich die Begrenzung aus den Nutzungsgrenzen. Im Süden durch die Kleingartenanlage "Frohes Schaffen", Im Westen durch die Straße "Am Feldrain".
- (4) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Kerten ausgegrenzten Bereiche (Kleingartenanlage).
- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen oder Wegen folgt, gehören diese nicht zum Geschützten Landschaftsbestandteil.

#### Schutzgegenstand und Schutzweck

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Langendorfer Bruch" dient der Erhaltung und dem Schutz eines ökologisch sehr hochwertigen, naturnahen mesotroph-sauren Zwischenmoores am südwestlichen Ortsrand der Hansestadt Stralsund. Das Feuchtgebiet ist z.T. von eutrophem Randsumpf mit ausgedehnten, naturnahen Seggenrieden und Gehölzen umgeben. Wesentlich dabei ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
  - Erhaltung eines intakten, naturnahen, mesotroph-sauren Zwischenmoores sowie des angrenzenden eutrophen Randsumpfes-
  - Erhaltung der charakteristischen Vegetation subhydrischer und sumpfiger Standorte
  - Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seitene und bestandsbedrohte, an die extremen Standortverhältnisse angepassten Tierarten
  - Abwehr bzw. Reduzierung schädlicher Einwirkungen wie Nährstoffeinträge, Verkleinerung des Wassereinzugsgebletes und Entwässerung
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern

#### § 4

### Verbote

- (1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind gemäß § 26 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI. M-V 2003, S. 1) sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  - Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
  - die Gewässer und Gräben in ihrer Gestalt zu verändern, deren Ufer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;

- das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einleitung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemittel in die Gewässer;
- Röhricht- öder Schilfbestände, Üfergehölze, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche oder Bäume zu roden oder zu beschädigen;
- das Feuchtgebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstäufforstungen durchzuführen, umzubrechen oder in ändere Nutzungsarten umzuwandeln;
- intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern sowie sonstige Kleintierheltung im Feuchtgebiet zu betreiben;
- wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten sowie Kulturpflanzen einzubringen;
- 8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
- 9. zu tagern, zu zelten, zu campieren oder Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden;
- 10. Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art (auch Gartenabfälle) zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- 11. Leitungen Jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten sofern sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entsprechen;
- 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Geriehmigung bedürfen, zu errichten:
- 13. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
- mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren;
- den Moorkomplex zu betreten.

#### § 5

#### Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:
  - eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  - 2. von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasste Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ;

- die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
- die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen;
- 5. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafelm.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

#### § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Harte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### \$7

# Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Arizeigepflichtig sind folgende Handlungen:
  - die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn hier keine Baugenehmigung erforderlich ist;
  - erforderliche Abgrabungen, Aufschüftungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung und Anhebung des Wasserstandes
  - 3. die Neuanlagen von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie

- 4. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbare Zeitdauer begrenzt werden kann.

#### 58

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI. M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersagung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen gem\u00e4\u00e4 \u00e5 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 2\u00e2. Oktober 200\u00e2 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbu\u00e4e bis zu 100,000 Euro (Einhunderttausend Euro) geahndet, soweit die Zuwiderh\u00e4ndlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

#### § 9

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlagen:

1 Übersichtskarte 1 : 10.000

2 Abgrenzungskarte M 1 : 10.000

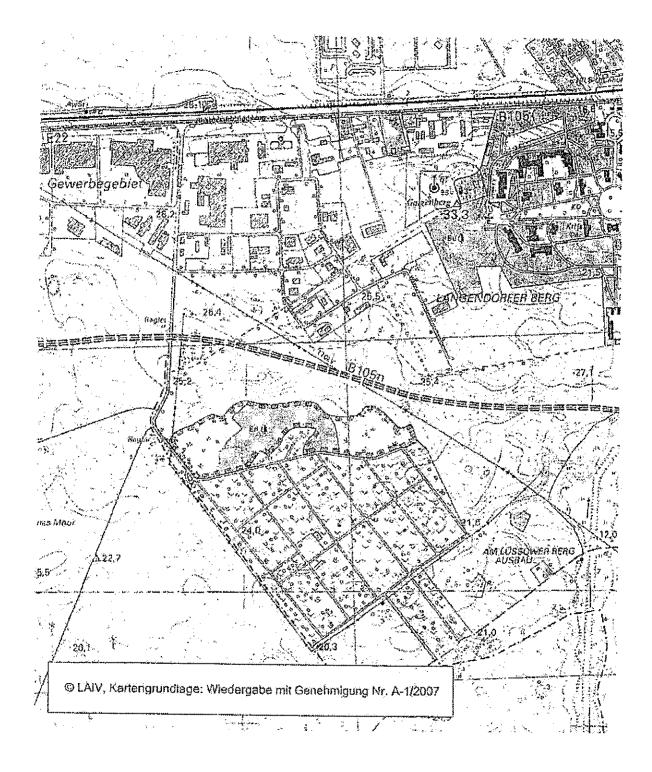
3 Abgrenzung, flurstücksgenau M 1 : 5.000

## Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Langendorfer Bruch" in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 10, Darstellung M.1 ; 10:000

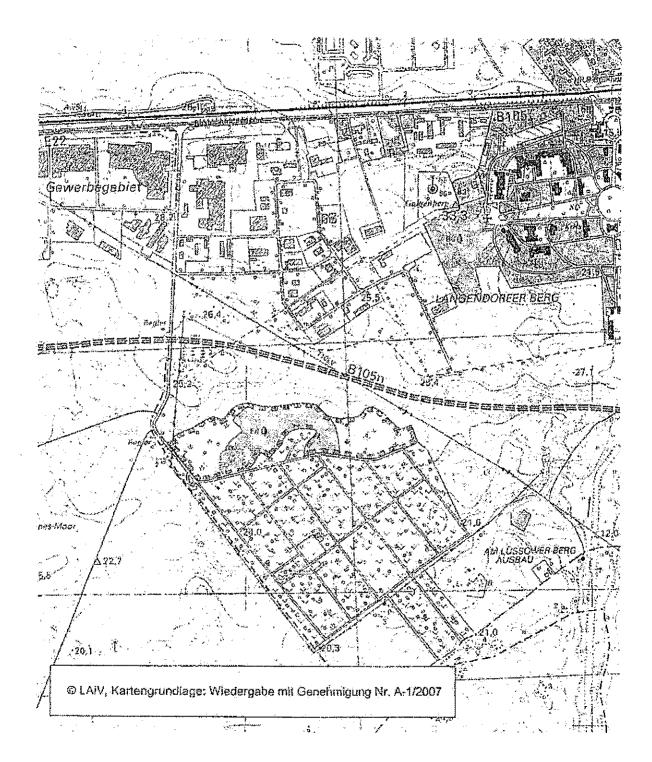


## Abgrenzungskarte

Anlage 2 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestendteil "Feuchtgebiet Langendorfer Bruch" in der Hansestadt Stralsund

vom

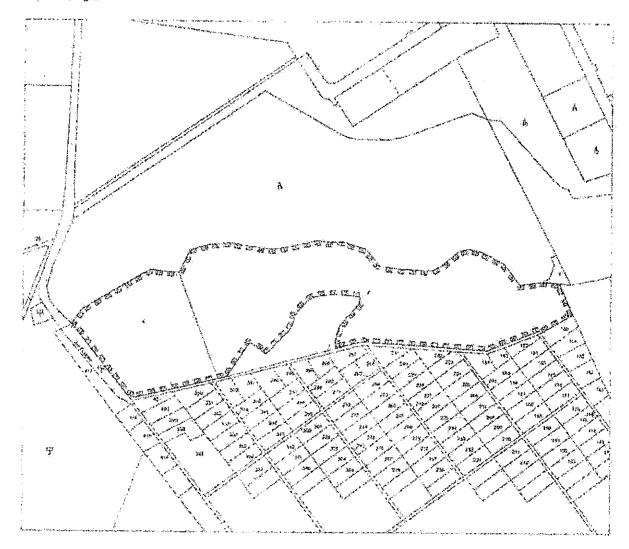
Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1: 10:000



Abgrenzung, flurstücksgenau Anlage 3 zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Langendorfer Bruch" in der Hansesladt Stralsund

Vom

Darstellung M 1:5.000



## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche" in der Hansestadt Stralsund

#### § 1

## Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet

- Das Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Teiche am Südostrand der Hansestadt Stralsund wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit den Gemarkungen Stralsund/ Flur 43, Andershof/ Flur 1 und Volgdehagen/ Flur 1.
- (3) Das Ländschäftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

## § 2

## Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschulzgebiet "Feuchtgebiet Andershöfer und Volgdehäger Teiche" ist etwa 50,5 Hektar groß. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1:50,000. In dieser wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichelt.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10.000 festgelegt. In diesen wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestrichelt. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund. Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt: Im Norden durch die Frankensiedlung (Frankenvorstadt). Im Osten verläuft die Grenze westlich des Ortes Andershof bzw. entlang der Ackerkante sowie des Landweges von Voigdehagen nach Zitterpenningshagen. Im Süden durch die Ortsumgehungsstraße (B 105/ 96) bzw. die Gemeindegrenze der Stadt Stratsund. Im Westen durch die Ortslage Voigdehagen bzw. durch die Kante der an die Niederung anschließenden Äcker.

- (4) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten Orte und Ortsteile.
- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schlenenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### \$3

## Schutzgegenstand und Schutzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Teiche" dient der Erhaltung und dem Schutz der vermoorten, rinnenartigen, landschaftlich reizvollen Niederung (Schmeizwasserrinne) mit den drei naturnahen, eutrophen Flachseen am Südostrand der Hansestadt Stralsund. Wesentlich dabei sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dieser Landschaft sowie der Sicherung und Wiederhersteilung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Seen sind z.T. von strukturreichen Verlandungssäumen umgeben, die als Röhrichte und Seggenriede unterschiedlicher Ausprägung, Hochstaudenfluren feuchter Moor- und Sumpfstandorte sowie Weidengebüsche ausgeprägt sind. Kleinflächiger treten auch Torfmoos-Seggenriede sowie Gehölz-/ Gebüsch-Stadien der Sauer-Zwischenmoore auf. Dieser ökologisch hochwertige, außerordentlich strukturreiche und landschaftlich reizvoller Biotopkomplex bildet die Grundlage für den Landschaftsschutz wie auch die Vorraussetzung für eine landschaftsgebundene Erholung. Das Landschaftsschutzgebiet gilt gleichzeitig als Naherhölungsgebiet für die Hansestadt Stralsund.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
  - Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes; von zentraler Bedeutung ist hierbei die Sicherstellung des Torfwachstums im Bereich der Moorniederung sowie in der Verlandungszone der Volgdehäger Teiche
  - Erhalt der Grundwasserquantität und «qualität als unbedingte Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung der Hansestadt Stralsund
  - Erhalt der naturnahen Vegetation des Niedermoores sowie im Verlandungsbereich der Teiche und Entwicklung einer naturnahen Moorvegetation auf bislang entwässerten Flächen
  - Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Gewässer und Feuchtgebiete
  - Erhalt des traditionell gewachsenen Landschaftsbildes, besonders in Verbindung mit dem kulturhistorisch wertvollen Dorfensemble von Volgdehagen sowie

- Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Bebauung, Entwässerung, Nährstoffeintrag
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.
- (4) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgesteilt werden.



#### § 4

#### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 des Landeshaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  - Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
  - die Teiche und Wasserzu- und -abläufe in ihrer Gestalt zu verändern, deren Ufer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
  - das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einleitung von ungeklärten Abwässern. Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemittel in die Teiche und Gräben;
  - 4. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen zu roden oder zu beschädigen;
  - das Niedermoorgebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen, Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
  - 6. Intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern zu betreiben;
  - wildlebende Pflänzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten.
  - 8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
  - 9. zu lagern, zu zelten. Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden:
  - 10. Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Mark a fre

- 11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäuhungen zu errichten:
- 13, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten.
- 14. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen:
- 15. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren, soweit dies nicht der bisher praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Pflege und Entwicklung des Gebietes dient:
- 16. außerhalb von dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren.

#### \$ 5

#### Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben;
  - die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung des § 4 Decklenburg-Vorpommern vom 22. Oktober 2002 (GVOBI M-V 2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
  - 2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bun- et al. des jagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBI, M-V S. 126) in der jeweils geltenden Fassung;
  - eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Belugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  - erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltspflichtigen oder von diesen Beauftragten auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 in der jeweils geltenden Fassung;
  - die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
  - 6. die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gleisanlagen, Straßen und Wegen;
  - 7. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

#### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, werin die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder elne Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Flansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen wurde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
  - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
  - 1. die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch

7 3446 246 12

- 2. das Errichten von Angelstegen, Bootsliegeplätzen o. ä. in naturverträglicher
- 3. erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung des Wasserstandes
- 4. die Néuanlagen von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
- die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertreibare Zeitdauer begrenzt werden kann.

#### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ébenso handelt ordnungswidrig, wer öhne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersagung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen gem\u00e4\u00e4 \u00e5 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbu\u00e4e bis zu 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

#### 69

#### in-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlagen:

1 Übersichtskarte M 1 : 50.000

2 Abgrenzungskarte M 1: 10.000

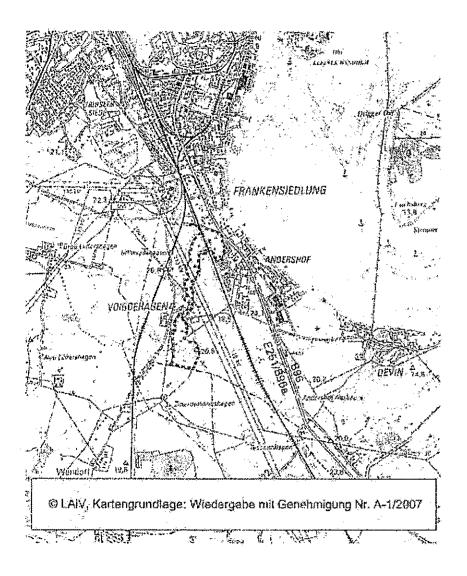
3 Abgrenzung, flurstücksgenau M 1 : 5,000

### Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Feuchtgebiet Andershofer und Volgdehäger Telche" in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 50, Darstellung M 1: 50.000



# Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Teichgebiet Wiesenmoor" in der Hansestadt Stralsund

#### 61

#### Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das Teichgebiet Wiesenmoor am südlichen Stadtrand der Hansestadt Stralsund, stidöstlich der Tribseer Siedlung (Tribseer Vorstadt), wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit den Gemarkungen Stralsund/ Flur 44, 51, 52.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Teichgebiet Wiesenmoor" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

#### \$ 2

#### Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Teichgebiet Wiesenmoor" ist etwa 54 Hektar groß. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1: 10.000. In dieser wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichelt.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10.000 festgelegt. In diesen wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestricheit. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung der Ortstelle sind Bestandteit der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
  Im Norden durch die bestehende sowie künftige Bebauung im Bereich des Kleinen Wiesenweges und des Heuweges.
  - Im Osten verläuft die Grenze entlang der Kleingartenanlage (Tribseer Wiesen) und der Straße "Am hohen Graben".
  - Im Süden durch die Ringstraße "Am Umspannwerk".
  - Im Westen durch die Pflanzstreifen des Kleinen Wiesenweges.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten bebauten Bereiche.

- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächentelle sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 3

#### Schutzgegenstand und Schutzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Teichgebiet Wiesenmoor" dient der Erhaltung und dem Schutz der strukturreichen, rinnenartigen Niederung (Schmelzwasserrinne) mit den zwei im südöstlichen Teil des Biotopkomplexes gelegenen, künstlich angelegten Gewässern (Absetzteiche der ehemaligen Zuckerfabrik) in der Tribseer Vorstadt der Hansestadt Stralsund. Deren ungestörte Entwicklung hat in den vergangenen Jahrzehnten zur Herausbildung naturnaher Verlandungsstrukturen geführt. Neben den ehemaligen Absetzteichen, die den Charakter eutropher Flachseen aufweisen, ist der Biotopkomplex durch weitere, z.T. stark verlandete Stillgewässer, ausgedehnte Röhrichte, Seggenriede und Feuchtgebüsche charakterisiert. Wesentliches Ziel ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dieser Landschaft sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dieser ökologisch hochwertige, außerordentlich strukturreiche und landschaftlich reizvoller Biotopkomplex bildet die Grundlage für den Landschaftsschulz wie auch die Vorraussetzung für eine landschaftsgebundene Erholung. Das Landschaftsschutzgeblet gilt gleichzeitig als Naherholungsgebiet für die Hansestadt Stralsund. Es ist teilweise durch öffentliche Wege erschlossen.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
  - Erhaltung und Verbesserung der Fünktionstüchtigkeit des Naturhaushältes; von zentraler Bedeutung ist hierbei die Sicherstellung des Torfwachstums im Wiesenmoor sowie im Verlandungsbereich der Absetzteiche
  - Erhaltung und Entwicklung der haturnahen Vegetation des Wiesenmoores und der Absetzteiche
  - Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für sellene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Gewässer und Feuchtgebiete.
  - 4. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Bebauung, Entwässerung
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.
- (4) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes kann ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

#### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  - Bodenbeständteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
  - die Teiche und Wasserzu- und -abläufe in ihrer Gestalt zu verändern, deren Ufer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Enlwässerungen zu verändern;
  - das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einteltung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemittel in die Teiche und Gräben;
  - 4. Röhricht- oder Schilfbestände, Üfergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen zu roden oder zu beschädigen,
  - das Gebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen. Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
  - 6. intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern zu betreiben;
  - wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten
  - 8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
  - 9. zu lagem, zu zelten. Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden:
  - 10. Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
  - 11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
  - 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten;
  - 13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
  - 14. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;

- mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von däfür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren;
- 16. außerhalb von dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren.

#### § 5

#### Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:
  - eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  - erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltspflichtigen oder von diesen Beauftragten auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30:11.1992 in der jeweils geltenden Fassung;
  - die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der Jeweiligen Zuständigkeiten;
  - die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen;
  - 5. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

#### § 6

#### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### \$ 7

#### Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigeptlichtig sind folgende Handlungen:
  - die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn hier keine Baugenehmigung erforderlich ist;
  - erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspüllungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung des Wasserstandes oder der Gestaltung von Uferhabitaten
  - 3. die Neuerlagen von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
  - 4. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kenn die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbäre Zeitdauer begrenzt werden kann.

#### 88

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI. M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersagung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBI, M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbuße bis zu 100,000 Euro (Einhunderttausend Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

#### 5 9

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlagen:

1 Übersichtskarte M.1: 10:000

2 Abgrenzungskarte M 1: 10.000

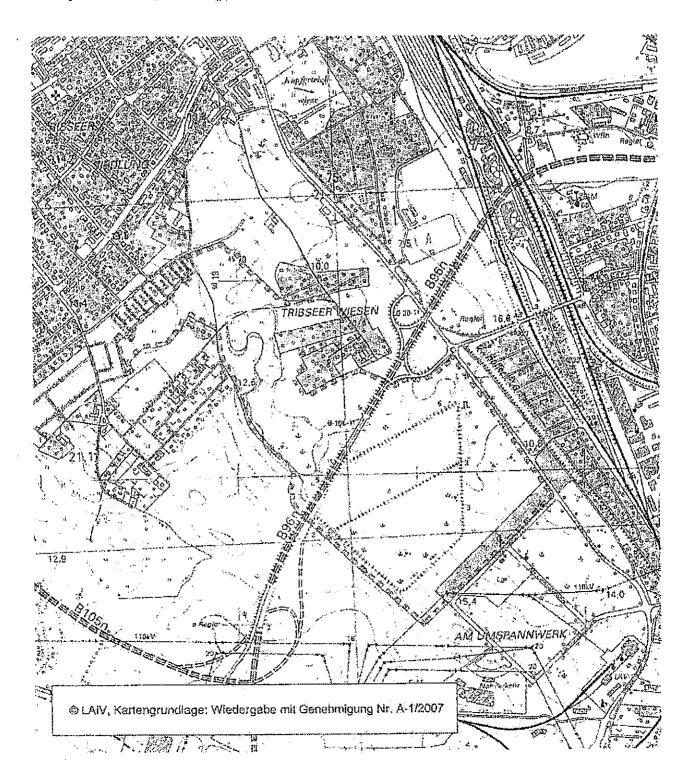
3 Abgrenzung, flurstücksgenau M 1:5.000

### Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Teichgebiet Wiesenmoor" in der Hänsestadt Stratsund

Vom

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1; 10.000

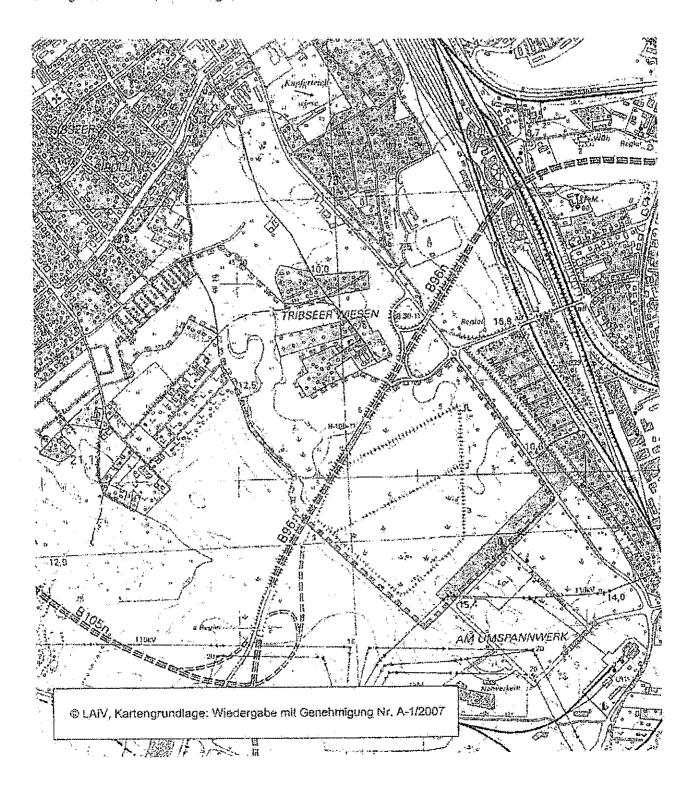


## Abgrenzungskarte

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Telchgebiet Wiesenmoor" in der Hansestadt Stralsund

voin

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1: 10.000



Abgrenzung, fürstücksgenau Anlage 3 zur Verorinung über das Londschaftsschutzgetiet "Teichgebiet Wiesermoor" in der Hanspoladt Stofsund

VOITE

Därstellung M 1 : 5.000

